

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	30 (1957)
Artikel:	Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart
Autor:	Appenzeller, Gotthold
Kapitel:	III: Das 18. Jahrhundert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-324036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschluss vom 15. Mai 1604 soll er im Bad Attisholz nicht die gemeinsame Badstube benützen, sondern dort nur baden, wenn er eine besondere «Stand» oder «Büttine» habe. 1609, den 13. August wird er von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen, am 15. Mai 1630 wird ihm zugesprochen, dass «er sich des Arznens müssige und sich seines Berufes behalte». 2. März 1646 wird ihm ausdrücklich verboten, einen Weinausschank zu halten.

Der Scharfrichter, zu allen niedrigen Verrichtungen herangezogen, fungierte auch als Wasenmeister. Auf diese Tätigkeit sei hier nur hingewiesen.³²

III. DAS 18. JAHRHUNDERT

Die Strafpflege gilt als ein zuverlässiger Gradmesser der Kultur, aber Strafart und Vollzug ändern sich, je nach den Ansichten über das Wesen der menschlichen Natur, über Schuld und Busse, über Willensfreiheit und Strafzweck selbst.

Die Carolina von 1532 war veraltet, das Schallenwerkwesen bewegte sich ohne verbessernde Anregungen in den ausgefahrenen Geleisen. So war der Boden günstig für die Umarbeitung. Das Volk fing an, sich gegen die harten Strafen an Leib und Leben zu wehren. Im 18. Jahrhundert begann die zielbewusste Arbeit der Gefängnisreform durch Menschenfreunde und Rechtslehrer, die der Armen und Ausgestossenen der Gesellschaft jammerte. Man begann mildere Strafen einzuführen, Versetzung ins Schallenwerk statt der Todesstrafe, Gefangenschaft auf Galeeren, Auspeitschung mit Landesverweisung statt Rad, Feuer und Marter. Das hatte vielerorts eine Überfüllung des Schallenwerks zur Folge, so z. B. in Bern, wo die Anstellung von zwei weitern Profosen notwendig wurde, indem sich «bei 50 Personen» darin befanden. Dazu machte sich der Gedanke der Klassifizierung der Gefangenen immer entschiedener geltend. Auf bezügliche Fragen antwortete das Bauamt der bernischen Regierung: 1. Die Urteilsfällung müsse dem Richter überlassen werden. 2. Die schwer Belasteten seien ins Schallenwerk zu erkennen mit Einzelhaft und Sträflingskleidung. 3. Die weniger Belasteten seien von den andern abzusondern. 4. Zur Ausscheidung seien die notwendigen Räumlichkeiten einzurichten und vermehrte Profosen anzustellen und 5. Die Zuteilung der Arbeit sei noch unentschieden zu lassen.³³

³² Schubiger Ferdinand, Öffentliche Gesundheitspflege im alten Solothurn. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 5, 1932, S. 179–181.

³³ J. G. Schaffroth, Geschichte des bernischen Gefängniswesens, S. 56 und 60.

Verschiedene Strömungen, aber auch der Einfluss einzelner Persönlichkeiten, wirkten über die Grenzen ihres Landes hinaus bis in das Gebiet der Eidgenossenschaft.

Obenanzustellen ist die 1703 durch Papst Clemens XI. (Papst 1700–1721) geschaffene Anstalt San Michele in Rom, mit welcher die Gefängnisreform an einem Punkt einsetzte, die am meisten Erfolg versprach, bei den Jugendlichen. Die Anstalt war für jugendliche Übeltäter bestimmt, und ein systematischer Strafvollzug mit Abteilungen nach Alter und Charakter der Gefangenen, Schweigegebot, Einzelzellen und gemeinsamen Arbeitsräumen, dazu mit geistlichem Unterricht, sollte zur Besserung der Insassen dienen. Von dieser Anstalt stammt die Sprichwort gewordene Hausinschrift: «Parum est, coercere improbos poena, nisi probis efficias disciplina.» (Nicht so wichtig ist es, die Unguten durch Strafe in Zaum zu halten, wenn nicht die Rechtschaffenen durch Ordnung.) Diese Worte enthielten das Programm eines Buss- und Besserungsgefängnisses, welches die Isolierung der Gefangenen zur Nachtzeit, gemeinsame Arbeit unter Beachtung des Stillschweigens und religiösen Übungen praktizierte.

Von Strafrechtslehrern erwähnen wir den Italiener Cesare de Beccaria (1738–1794) mit seinem im Jahre 1764 erschienenen Werke «Dei delitti e delle pene», der unter dem Einfluss des Philosophen Montesquieu stand und auf diese Weise für das Recht interessiert wurde.

Von den in Frage stehenden Menschenfreunden ist namentlich John Howard (1726–1790) zu erwähnen, der 1796 als Passagier eines Meerschiffes in Gefangenschaft geriet und so aus eigener Erfahrung die Leiden der damaligen Gefangenen kennen lernte, der, ohne philanthropischer Utopist zu sein, das seiner Zeit Erreichbare anstrebte. Auf seinen Kontinentreisen streifte er zweimal die Schweiz, wo er sich wunderte, den Strassen entlang noch so viele Galgen als Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit zu finden. Er hielt sich in Genf, Bern und Zürich auf, und seine Besuche blieben nicht ohne Anregung.³⁴

Vor allem aber ist zu betonen, dass die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der manche Anregungen zur Ausführung gelangten, die Zeit der *Aufklärung* war. Die Kritik erwachte auf verschiedenen Erkenntnis- und Lebensgebieten, der Humanität, der allseitigen Belehrung und Bildung der Völker. Dass in dieser Epoche das Gefängniswesen des Standes Solothurn ein Gegenstand fürsorglicher Aufmerksamkeit und zwar im Sinne der Aufklärungszeit wurde, beweisen die zahlreichen Erlasse und Reglemente dieser Zeit. Man war ernstlich bestrebt, das Bessere zu suchen, wenn auch von Zeit zu Zeit den

³⁴ Hafner-Zürcher, Schweizerische Gefängnikunde, S. 13/14 und 273–275.

Behörden der Geduldfaden riss, so dass dann alte Härten ohne Bedenken wieder angewendet wurden.

So wird man das 18. Jahrhundert mit Recht als die Zeit ansprechen dürfen, in der eine Humanisierung des Strafvollzuges sich anbahnte so dass das 19. Jahrhundert auf dem damals geschaffenen Boden weiterbauen konnte.

1. Die Folter

Im Jahre 1710 erschien in Bern die umfangreiche Schrift von Joh. Rudolph von Waldkirch: «Der gerechte Folterbanck». Das Buch will sein «rechtliche und gründliche Anweisung und Untersuchung, Ob, Wie und Wann eine christliche Obrigkeit die verdächtigen Malefican-ten könne und solle peinlich befragen.» Voll gutmeinenden Strebens nach Gerechtigkeit will Waldkirch jene Gerichtspersonen, «die mit solchen peinlichen Händeln, Ambts und Noth halber umgehen müssen, und aber doch keine erforderliche Wüssenschaft des Rechts besitzen», anweisen zu einem «grechten, mässigen und zuverlässigen Gebrauch der Tortur, sintemalen dem Publico sehr viel daran gelegen.» Hiebei wird den Richtern auch ins Gewissen geredet, sie möchten «die Tortur keineswegs allzu geschwind noch auf gar keine oder doch unerhebliche Anzeige vornehmen». «Noch mehr aber ist er (der Richter) gehalten, wenn er jemand unschuldiger oder unrechtmässiger Weise hat lassen an die Folter schlagen oder die Masse darinnen überschritten, dann in solchem Fahl muss er nicht nur wegen der Schmach antworten, sondern noch dem Gemarterten wegen dess erlittenen Schmertzen, Kosten und allem daraus entstandenen Schaden, sonderlich aber, wann ihme (dem Gefolterten) ein Glied unbrauchbar gemacht oder gar die unschätzbare Gesundheit verdorben worden, gebürliche Ergötzung und Abtrag thun.» Im III. Capitel wird ausgeführt unter dem Titel: «Von allerhand Gattung der Torturen und welche Personen man nicht tractieren solle»: «Es sind aber hauptsächlich zweierlei Weisen, die verdächtigen Personen zur Bekennung der Wahrheit zu bringen: 1. Territio oder das Schrecken. 2. Tortur oder die Folter selbst. Das Schrecken hat wieder zwei Grad: 1. Das blosse Vorstellen ohne Bindung oder Angriff. 2. Der Angriff und Bindung selbst, ohne etwas ferneres vorzunehmen. Die Folterung aber hat wiederum 3 Grad: 1. Der Anfang oder die gelinde. 2. Die ziemliche oder härtere. 3. Die scharfe Frage.» Nach erfolglosem Verhör kann man an einem andern gesetzten Tag den Gefangenen nach abermalen vergeblich getanem gütlichem Zuspruch durch den Henker lassen angreifen, dass er ihm mag die Daumenstöcke anlegen und gelinde zuschrauben, oder aber

den Leib entblössen, ihn zur Folter führen und mit den Schnüren den Anfang machen. Jedoch solle dieses Mal nichts weiter vorgenommen werden.» «Wenn nun der Gefangene abermahlen im Schweigen verharrt, so kann man abermals an einem bestimmten Tage den ersten Grad der Tortur vornehmen: Nämlich den Daumenstock gar zuschrauben oder die Schnüre zubinden, und einfach ohne Gewicht aufziehen. Wenn sie aber zu stark sind oder noch mehrere dazukommen, oder die Tat gross genug ist, wird die zweite Tortur vorgenommen, und der Gefangene ziemlicher Massen, doch menschlicher Weise gefoltert, und mit dem Gewicht ein- oder zweimal aufgezogen. Und dieses ist die allgemeine gewöhnliche Tortur, welche, wenn sie ein Gefangener beständig ausstehet, werden dadurch alle Anzeichen überwunden, und er, nach geschworener Urfehde, dass er sich an niemandem rächen wolle, losgelassen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gelinder bestraft.»³⁵ Als Torturmittel «bei geringen Verbrechen und sonderlich bei schwachen Weibspersonen» werden erwähnt: der Daumenstock, dann die Strecke, und wenn diese nicht genug, der Stiefel, hernach die Wanne, damit man den Leib in die Breite ausdehnt, endlich die Krone, welche ein Knotenseil ist, welches um den Kopf geschnürt wird. Das auf der Folter Bekannte («Vergicht») soll nun nach der Tortur bestätigt werden, was erst nach dem zweiten oder dritten Tag geschehen soll. Die Folterung soll am Morgen vorgenommen werden, wenn der Gefangene noch nüchtern ist. Auch soll die Folterung nicht allzulang währen, wie etliche Examinatoren den bösen Gebrauch haben; ein Mensch kann in einer halben Stunde «gantz genug gemartert» werden. Umschrieben wird auch, wer nicht gemartert werden soll: Gelehrte Personen, Adlige, Frauen und Kindbetterinnen.

So finden wir in diesen Ausführungen Waldkirchs bereits Züge einer menschlicheren und zeitweise wenigstens mildern Anwendung der Folter, die vorteilhaft von der überlieferten Praxis absticht.³⁶

In Befolgung der Richtlinien dieses Buches, das auch in Solothurn bekannt war – ein Exemplar ist in der Zentralbibliothek in Solothurn vorhanden – ist auf der einen Seite ein zahlenmässiger Rückgang der Anwendung namentlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu konstatieren; dann aber zeigt sich auch ein Verzicht auf Torturgrade, die früher ohne weiteres angewendet wurden.

Ein grundlegender Beschluss des Rates vom 13. Januar 1745 lautet: «Zur Beschleunigung der Criminalprozesse wird beschlossen: Da die

³⁵ Rud. von Waldkirch, S. 34–36.

³⁶ Franz Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit, S. 67–69.

Examinierung sich oft in die Länge zieht und die Leute auf viele Wochen in der Gefangenschaft aufzuhalten und das Endurteil verzögert wird, erteilt der Rat den Turmherren die Kompetenz, dass sie künftig die eingetürmten Personen examinieren, und ohne Vergicht vorzulegen, alle Grade bis auf das Stühlen setzen mit ihnen versuchen sollen, danach aber, ohne weiterzuschreiten, davon Kenntnis zu geben. » Dieser Beschluss wurde am 27. Mai 1791 ausdrücklich bestätigt und befohlen, diese Ordnung dem Turmrodel einzuverleiben, damit sich die Turmherren immer danach halten können.

In welcher Weise nun vorgegangen wurde, geht aus den folgenden Mitteilungen hervor:

1780, 11. 21. Februar. Examination und eidlicher Bericht samt allen deswegen gewechselten Schreiben von Niklaus Maya von Hildesheim aus Deutsch-Lothringen, desgleichen Confrontation mit Barbara Redlisberger aus Markirch und Jakob Hotz wurde ablesend verhört und erkannt, dass mit den zwei ersten Graden, nämlich der territion verbalis et realia fortgefahrene werden solle (es handelt sich um den zu Rodersdorf verübten Kirchenraub).

1784. 6. Februar, 21. Juni und 18. August. In allen drei Fällen wird der erste und andere Grad der Tortur angewendet.

18. Oktober. Da Gottfried Schulz aus Schlesien in dem ersten und zweiten Grad der Tortur den Raub geleugnet, dann eingestanden, aber wieder geleugnet, soll der dritte Grad der Tortur vorgenommen werden.

1790, 10. März. Wegen mehrerer Diebstähle wird mit der Angeklagten die Territio verbalis und territio realis vorgenommen.

10. November. Im Falle eines Kirchendiebstahls in Mariastein, sollen sie die procedere mit eint und anderm Grade vornehmen, und falls er nicht bekennen würde, ihn ohne Stein an der Strecke aufziehen lassen.

1795. 2. September. Lorenz Hauser von Arlesheim, der bereits verhört wurde, aber «über einige wichtige Umstände» noch nicht Klarheit gegeben, soll mit dem 1. und 2. Grad der Prozess fortgesetzt werden.

14. Oktober. Urs Brosi von Breitenbach, welcher gar nicht bekanntlich sein will, dem Joseph Altermatt einen Stier entwendet zu haben, die Examination mit dem gewöhnlichen 1. und 2. Grad fortzusetzen.

4. Dezember. Soll wieder der erste und zweite Grad der Tortur angewendet werden.

Es zeigt sich, dass man auch noch die schärfere Praxis ausnahmsweise anwenden konnte, wie aus folgendem Falle hervorgeht:

1795, 6. Februar. Jean Nidron, Schneider von Nancy, unter dem Namen Mouton bekannt, höchst verdächtig, einer derjenigen Burschen zu sein, von welchen am hiesigen Augustmarkt 1793 aussenher der Emmenbrücke eine fremde Weibsperson ermordet worden ist – da hat er hartnäckig geleugnet, sollen die Turmherren mit der Criminalprocedur noch ferners fortfahren und den Jean Nidron mittel der stufenweis angedeuteten Grade der Tortur bis zum Letzten exclusieren zur Bekenntnis zu bringen trachten sollen.

Andrerseits hat der Amtsstatthalter zu Lauis wegen eines Mannes berichtet, der seit 8. Oktober 1793 in Haft liege wegen eines Seiden-diebstahls und angefragt, ob er mit ihm die Folter anwenden sollte. Der Rat teilt dem Amtsstatthalter am 14. März 1794 mit, «es finden Ihr Gnaden keineswegs, dass dies der Fall sei, wo gegen den Angeklagten die Folterpein gebraucht werden könne.»

Die letzte Nachricht über das Vorhandensein von Folterwerkzeugen stammt vom 24. Mai 1798. Die Commission im Bucheggberg wird von der Verwaltungskommission «zufolge eines von den gesetzgebenden Behörden des helvetischen und unteilbaren Republik in Betreff der Tortur erlassenen Gesetzes» eingeladen, die in hiesiger Prison (im Bucheggberger Schlössli) noch befindliche Tortur unverzüglich abschaffen zu lassen (Prot. der Verwaltungskammer II., 1798, 114).

2. Die Freiheitsstrafen

A. Das Schellenwerk

Die erneute Bettlerplage zu Beginn des 18. Jahrhunderts veranlasste den Rat zur Bettelordnung vom 14. August 1716. Er sah folgende Neuerung als notwendig an:

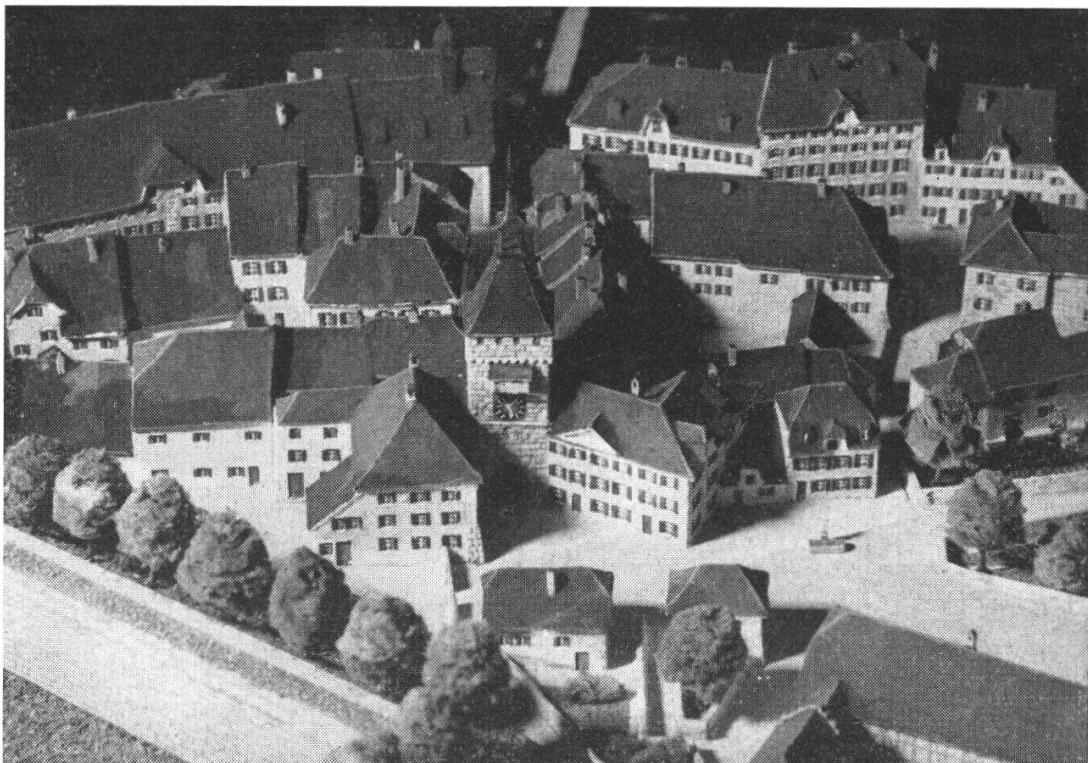
1. Dass das Schellenwerk durch Veranstaltung der vier jüngsten Herren Jungräte wiederum eingerichtet, und ein Profos zu den darin Enthaltenen als Aufseher bestellt werde. Welchen Herren überlassen, die allhero befundenen Landstreicher und Strolchgesinde nach Gestaltsame ihrer Verbrechen in dasselbige legen zu lassen, auch denselben mit Zuzug des Hrn. Jungrat Joh. Jakob Bys die nötige Nahrung zu verwenden, mithin aber solle denselben das Eisen samt dem Volk angelegt werden.

2. Soll allhier in den eine Stund um die Stadt herum liegenden Kirchen verkündet werden, dass alle diejenigen Hausleute, welche in Häusern wohnten, die kein Recht haben, Hausleute zu halten, und stark genugsam wären, in dem Schellenwerk zu arbeiten, in das Schel-

lenwerk genommen werden sollen. Wegen den übrigen, die um die Stadt herum wohnten und betteln, sollen die Hausmeister, ohngeachtet sie befugt wären, Hausleute zu haben, so lange sie dergleichen bettelnde Hausleute gedulden würden, wöchentlich um 5 Pfd. Geldstraf angelegt und solche von ihnen zu Handen der wegen den Häusleuten verordneten Herren unfehlbar bezogen werden, damit dadurch der grosse Überlast der Bettler um die Stadt herum möge abgestrichen werden.

Der Rat hatte sich zu verschiedenen Malen mit der Frage der Sicherung der Gefangenen zu befassen. So legt am 6. März 1743 der Stadtschlosser Hieronymus Kerler eine Rechnung vor, die darauf beruht, dass er die Gefangenen ab- und anzuschliessen hat; sie wird auf ihre Berechtigung geprüft. Am 7. Januar 1785 wird das Bauamt ersucht, für den auf 40 Jahre zum Gefängnis verfallten Gottfried Schulze von Löwenberg aus Schlesien einen Ort neben den burgerlichen Gefängnissen, doch so einrichten zu lassen, dass dieser Schulze nicht entweichen könne.

Dennoch muss von Ausbruchsversuchen berichtet werden. So hatte nach der Ratsverhandlung vom 26. Mai 1777 ein solcher stattgefunden, indem die Schellenwerker durch die Pforten ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Öffnung zu machen und dadurch sich in Freiheit zu setzen gesucht haben. Am 13. Juni wird beschlossen, dass aussert dem Säli, welcher in das Complot nicht eingetreten, die übrigen alle, und zwar der Horriwiler als Rädelsführer mit Vermehrung von drei Monaten Zeit und der Schelle am Hals, die andern aber mit Vermehrung von 2 Monaten Zeit und überdies Christen Flury wegen unverantwortlichen, über die Obrigkeit ausgestossenen Reden mit 35 Prügeln abgestraft werden sollen (Joseph Säli wird am 15. Oktober, weil er nicht beteiligt war, und mit Versprechen guter Besserung aus dem Schellenwerk entlassen). Am 19. Februar 1798 berichtet Jungrat Gerber, dass dieser Tage, als der Schellenwerkmeister mit den Schellwerkern hinaus auf den Werkhof gefahren ist, dort zwei davon, nämlich Daniel Geiser von Langenthal und ein anderer bernischer Angehöriger, welcher Pferde entwendet hatte, gegen den Aufsichter Gewalt gebraucht habe, um zu entweichen, welches dann dem Geiser gelungen, er aber nachher wiederum aufgefangen und anher gebracht worden ist. Jungrat Gerber wurde demnach ersucht, mit und nebst Jungrat von Vivis diese zwei Kerls zur Verantwortung zu ziehen, auch über das Vergehen sämtlicher Schellenwerker ein Praecisum abzufassen und solches nebst einem Gutachten, wie die einten besser zu versorgen, die andern aber zu entlassen, oder mit einer andern Straf zu belegen wären, Ihro Gnaden vorlegen.



Das Berntor
mit westlichem Anbau als Erweiterung des Schallenwerks
rechts Mitte die Prison, rechts oben das Arbeitshaus

Bereits am 9. Juni 1762 reichten die Inspektoren des Spitals und Waisenhauses dem Rate auf den von ihm am 26. Mai hin erhaltenen Auftrag den Entwurf zu einer Ordnung für das neue Schellenwerk ein, der im Einzelnen wie folgt lautete:

Der bereits oben erwähnte Umbau des Spitals veranlasste die Behörden, die Bettelstube in das Schellenwerk zu verlegen. Am 22. März 1786 erhielt das Bauamt den Auftrag, einen Riss auszuarbeiten, wie die Schellenwerker in Zukunft unter das Wassertor, ohne einer etwa vorzunehmenden Verstärkung der Garnison nachteilig zu sein, zu versetzen wären. Am 17. Oktober wurde die Notwendigkeit, eine Änderung zu treffen, erneut betont und am 19. Oktober beschlossen, das Gehalt für die Schellenwerker im Wassertorgebäu um zwei Stockwerke gegen Abend einzurichten.

Da fortwährend, nach Berichten vom 13. Januar, 8. und 18. April 1799, viele Züchtlinge aus andern Kantonen, oft selbst täglich ein Zuwachs von Gefangenen erfolgt, wird die Frage der Erweiterung dringend. Am 8. März 1799 zeigt der Regierungsstatthalter der Verwaltungskammer an, dass das Vollziehungsdirektorium in die Repara-

tionen einwillige, welche der Justizminister für nötig erachte, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Kosten sich nicht höher als auf die Summe von L. 3067 belaufen und dass von diesem Gebäude ein Riss eingesandt werden solle.

Die Frequenz des Schellenwerks wies begreiflicherweise Schwankungen auf. So wird Joseph Frey der Schellenwerker (Leiter) nach einer Notiz des Bauamtsprotokolls vom 10. Dezember 1789, «weil er wirklich keine Schellenwerker hat» und darum verlangte, auf dem Chantier als Taglöhner mitzuarbeiten, daselbst beschäftigt, ohne allerdings einen zusätzlichen Wochenlohn zu erhalten. Demgegenüber steht die folgende Tatsache:

1. Das Logement betreffend, so dem Schellenbau einzuräumen, dass die zwei Zimmer im untern Gemach des neuen Kefigebäudes sehr bequemlich, und also der einte für die Mannsbilder, der andere aber für das Weibervolk gewiedmet werden möchten; wäre jedoch MGHr. Jungrat Bauherr Sury zu ersuchen, das einte Zimmer, in welchem noch kein Ofen sich befindet, mit einem Ofen baldigst versehen zu lassen, und zu veranstalten, dass, was noch zu beiden Logementen nötig, förderlich eingerichtet und verfertigt werde; dem Schellwerkmeister dann sollte die obere für den Prisonmeister bestimmt gewesene Stube mit Kuchi angewiesen werden.

2. Sollte den Schellwerkern und dem Arbeitshause für ihre Nahrung des Tages zweimal Mues, und nach Proportion an Brot soviel gegeben werden, als sie, dabei arbeiten zu können, nötig haben, wofür dem Arbeitshaus für jede Person durch und durch 10 Kreuzer des Tags von MGHrn. Schanzseckelmeister bezahlt, von dem Arbeitshausschaffner diesetwegen eine Kontrolle geführt und der Ausgaben wegen allmonatlich die Rechnung gegeben werden.

3. Sei MGHrn. Jungrat Bauherr Sury und alt-Stadtlieutenant Glutz aufgetragen, den Schellwerkern die hochobrigkeitliche Arbeit, wozu dieselben gebraucht werden, anzuweisen.

4. Haben hiezu als Aufseher im Schellenwerk ernannt Joggi Berger, den bisherigen Aufseher in der Schanz, welchem derselbe, bis fernere Verordnung vorsehen, dessen Ehefrau aber den Schellenwerkern abwarten und die Speisen aus dem Arbeitshaus abholen solle. Sollte Joggi Berger aber anderswohin gebraucht werden, solle er gehalten sein, an seine Stelle in seinen Kösten jemand anders während seiner Abwesenheit als Aufseher zu bestellen, und ist ihm pro salario geschöpft worden wöchentlich 40 Batzen in Geld, jährlich drei Klafter Holz, wie auch von Zeit zu Zeit, je nachdem es die Notwendigkeit erfordert, das Tuch zu einer Ehrenfarb von MGHrn. und Obern, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er an Sonn- und Feiertagen die Pa-

truille in der Stadt und in dem Burgerzihl mache, zu dem Ende er von MeGrn. Zeugherren mit einem Stutzen, Pulver, Blei und einer Patronetasche versehen, auch ihm ein Geleit dazu erteilt werden solle.

5. Und falls es sich begeben, dass zu Zeiten keine Schellenwerker vorhanden, wäre M^HRn. den vier jüngsten Räten lediglich zu überlassen, wozu sie ihn gutfinden; so aber über kurz oder lang das Schellenwerk wieder gänzlich aufgehoben würde, solle Joggi Berger in der Schanz wieder ferner als Aufseher gebraucht werden.

6. Was die Kellen, Stossbären, Bährlin, Schaufeln und Pickel anbetrifft, sollte alles solches von Bauherr Sury geliefert werden.

7. Sollen in dieses Schellenwerk alles streifende Strolch- und Bettelgesindel eingeliefert werden, wie auch alles müssige Stadt- und junge Leute, wozu die Missiven an die Herren Vögte.

Dazu dem Schanzmeister Tschan aufgetragen, die Schüsseln und alles übrige Geschirr, was zur Bespeisung der Schellenwerker erforderlich sein mag, zu bezahlen. Auch wollen M^GHrn. anmit gnädig zugegeben haben, dass Joggi Berger in diesem seinem Dienst als Schellenwerkmeister des Wacht- und Umgeldes frei sein solle.

Dem Entwurf wurde damals noch keine Folge gegeben.

Die Motive zur Verurteilung ins Schallenwerk können unter folgenden Gesichtspunkten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusammengefasst werden:

Diebstahl

1776, 26. April. Fritz Rothenbühler von Thörigen, Amts Wangen, welcher zu Horriwil ungefähr 5½ Louis d'or entwendet, erkannt, er auf sechs Monate lang mit einer Kette angeschlossen in das Schellenwerk angeschlossen und nach Verfluss dieser Zeit von Stadt und Land, doch ohne Eid, verwiesen werden soll (wird dann am 20. Oktober entlassen).

1778, 6. April. Isaak Weil, ein Jude aus Oberhagenthal, welcher zu Hägendorf eine tragende Stute entwendet, mit selber sich flüchtig gemacht und im Bistum Basel angehalten und ausgeliefert wurde, erkannt, dass er die sämtlichen Kösten abfühere, bis zu künftigem Joh. d. Täufertag angeschlossen und mit einer Überschrift in das Schellenwerk verfällt sein und nach dieser Zeit von Stadt und Land mit dem Eid verwiesen werden solle.

1780, 22. Mai. Turmrodel wegen Jakob Locher von Oberdorf aus dem Pfirteramt, welcher eingestanden, zu Rodersdorf bei Hans Georg Neumann 11 neue Taler mit einigen Effecten entwendet zu haben, wurde erkannt, auf Jahr und Tag mit der Schelle an der Hand und Fuss angeschlossen und mit der Aufschrift «Husdieb» in das Schellenwerk

verfällt und nach Verfluss dieser Zeit mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen werden solle.

1784, 22. Oktober. Franz Josef Fiechter, welcher wegen Diebstahl auf 10 Jahre in gezwungenen Kriegsdienst verfällt worden – das Urteil dahin abgeändert, dass er drei Jahre lang bei der Arbeit im Schellenwerk, jedoch ohne Aufschrift, zur Strafe lassen solle.

Gewalttaten

1776, 20. November. Hans Adam Studer von Wangen, welcher vor einigen Monaten auf ein Jahr in das Schellenwerk verlegt worden, weil er seinen altbetagten Vater übel misshandelt (aus besondern Gnaden, und in Betracht sein Vater selbst um Gnade gebeten, des Schellenwerks entlassen, doch solle dem Vater sowohl als dem Sohne zugesprochen werden).

1778, 19. Oktober. Viktor Schnetz ab Rüttenen, Korporal unter dem Schweizer Grenadierregiment, welcher die Wache unter dem Wassertor angegriffen und allda sonstigen Unfug angefangen – erkannt, dass er zu den Kösten verfällt sein, vor Bezahlung nicht aus dem Gefängnis entlassen, auch 14 Tage mit Wasser und Brot in ein hartes Gefängnis eingeschlossen, nach dem Verfluss vor dem Wassertor der Wache im Beisein sämtlicher Soldaten und Wachtmeister abbitten, und sodann ohne Zeitverlust zum Regiment sich begeben, anbei sich nicht erfrechen solle, vor Verfluss von vier Jahren in hiesigen Landen sich blicken zu lassen.

Vergehen gegen die Sittlichkeit

1776, 4. März. Turmrodel-Examination und aufgenommene eidliche Kundschaften über Franz Wolf, eines Convertiten Sohn von Nidau, wurde verhört und erkannt, dass derselbe an Fuss und Hand geschlossen auf drei Jahre lang in das Schellenwerk verfällt sein, nach Verfluss dieser Zeit aber auf ewig von Stadt und Land mit dem Eid verwiesen und zu seiner Zeit ausgestrichen werden soll.

1777, 3. Februar. An Vogt zu Falkenstein. Wenn Jakob Hofstetter von Bolken die ihm als Vater des von Elisabeth Senn in eurer Amtei unehelich zur Welt geborenen Kindes auferlegte 60 Kronen Geldbuss zu bezahlen unvermögend, haben wir denselben zur wohlverdienten Strafe für 6 Wochen lang in dem Schellenwerk jedoch ungeschlossen zu arbeiten verfällt.

1780, 23. August. Joh. Grossheinz, von Müllheim, Indiennedrucker, und Joh. Christian Waldmann, Barbier aus dem Brandenburgischen, welche im Attisholzwald eine ledige Tochter notzwingen zu wollen, angeklagt wurden, verurteilt: Chr. Waldmann zu 10 Monaten, Joh.

Grossheinz, der noch ein silbernes Kreuz gestohlen, zu 14 Monaten.

Die Begnadigungspraxis sei durch folgende Beispiele illustriert:

1776, 4. Juni. Joggi Jäggi, Joggis sel. Sohn von Fulenbach, der Mauser genannt, welcher unterm 24. Januar 1774 auf drei Jahre in das Schellenwerk verfällt worden, wurde in Betracht er sich seit $2\frac{1}{2}$ Jahren klaglos verhalten und in Rücksicht seiner kränklichen Umstände aus dem Schellwerk entlassen – doch ihm verdeutet, dass er weder mit seiner Frau noch seiner Frau Schwester im Land herumziehe, widrigenfalls mit aller Schärfe eingegriffen werde.

1777, 15. Oktober. In Anrufung guter Besserung, und er sich letztthin, da die übrigen Schellenwerker zur Flucht ein Complot gemacht, treu verhalten, wollen Ihr Gn. Joseph Säli gnädigst aus dem Schellenwerk entlassen, jedoch solle Burgermeister Glutz aufgetragen sein, demselben eine bessre Lebensart für die Zukunft auf das Nachdrucksamste anzuraten.

Hieher gehört auch der Ratsbeschluss:

1784, 28. Juni. Die Kinder des Jakob Wyss von St. Pantaleon, der im Schellenwerk Selbstmord verübt hatte, sollen die Hinterlassenen Mittel erhalten, die sonst «uns anheimgefallen wären».

Zu einer eigentlichen *Amnestie* kam es bei der Einweihung der St. Ursenkirche am 30. September 1773. Bei Anlass der Wahl der neuen Beamten am 29. September «haben Ihr. Gn. in gnädiger Betrachtung gezogen, dass auf morgens als den 30. dieses der Einzug in die neu erbauten Stifts- und Mutterkirche mit allmöglicher Feierlichkeit werde vor sich gehen: Ein Zeitpunkt, der in tausend Jahren, so der Allerhöchste das ganze Weltgebäude nicht aufheben wolle, sich nicht mehr zutragen werde, und um so da merkwürdiger sei, als dass in brünstigem Verlangen und die zarte Andacht aller fleissigen Einwohner, und sämtlicher Angehöriger zweifelsohne die Himmel durchdringen, und den Gnadentau des Allmächtigen auf Stadt und Land abzutriefen anflehen werde. Wo man sich zuversichtlich schmeicheln könne, dass der allmächtige Schöpfer das Gebet seiner treuen Diener erhören und die unerschöpfliche Quelle seiner unermessenen Güte und Gnade zu Aller rechtsgläubigen Trost eröffnen werde; diese in solothurnischen Jahrbüchern unvergessliche Begebenheit könnte von Ihr Gn. mit besondern Gnaden gezeichnet und hiemit verewigt werden – wurde erkennt, dass die Schellenwerker hiemit in Gnaden angesehen, derselben die wohlverdiente Straf ohne alle Rücksicht aufgehoben, mithin dieselben heute noch des Schellenwerks entlassen, selbigen aber die grosse Barmherzigkeit zu dem Ende hin kundgetan werden solle, dass sie künftighin eines Bessern sich gewöhnen und ihre bösen Gewohnheiten ablegen sollen.»

B. Die Galeeren

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts halten sich die Verurteilungen und Begnadigungen so ziemlich die Waage.

Noch in diesem Zeitpunkt wird die Galeerenstrafe als eine Milderung des Todesurteils betrachtet, wie aus folgender Notiz hervorgeht:

1776, 26. Juli. Nachdem die Vergicht Jakob Dörig, eines 25 bis 26jährigen «Knaben» von Jegenstorf aus dem Kanton Bern ablesend verhört worden – wurde erkannt, dass die Mittwoch den 24. ergangene Todesurteil in eine Leibstraf abgeändert werden solle. Nachher erkannt, dass derselbe auf 30 Jahre zum Ruder auf die Galeeren verfällt, und auf ewig mit dem Eid aus gesamter lobl. Eidgenossenschaft verwiesen werden solle.

Die *Verurteilungen* erfolgten namentlich wegen schweren und wiederholten Diebstählen und gelegentlich wegen damit verbundenem Überfall:

1782, 18. September. Turmrodel und eidliche Kundschaften über Jakob Wyder von Däniken aus dem Amt Lenzburg, welcher wegen einiger Einbrüche und begangenen Diebstählen in Verhaft genommen, wurde ablesend verhört und erkannt, dass seinetwegen abgesprochen werden solle – demnach erkannt, dass bedachter Jakob Wyder wegen Einbrüchen und wiederholten Diebereien auf 6 Jahre lang auf die Galeeren verfällt und von denen auf sich gehabten Gelt, Effekten jenen Partikularen zurückerstattet solle.

1783, 8. November. Jakob Äsch wegen Diebstählen auf 10 Jahre verfällt.

26. November. Jakob Bieri wegen Diebstahls einer silbernen Sackuhr und $11\frac{1}{2}$ neuen Talern wird auf 10 Jahre verfällt. Er wollte sich erhängen, konnte aber losgelöst werden, musste Tag und Nacht durch 2 Männer bewacht und durch die Geistlichen in der Religion unterrichtet werden.

1784, 9. Februar. Johann Schönenberger von Hitzkirch aus dem Freiamt, welcher schon wegen Diebstählen Anno 1778 mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen worden und dieselben wieder betreten, nunmehr für 6 Jahre lang zur Arbeit auf die Galeeren verfällt, und nach Verlauf dieser Zeit aus gesamter lobl. Eidgenossenschaft, das Eheweib aber, Franziska Sigrist, von Mauensee von hiesiger Stadt und Land auf ewig verwiesen sein sollen.

3. November. Joh. Stoltz, von Allschwil im Bistum gebürtig, Bärenwirt zu Burgfelden im Elsass, wegen dem auf offener Strasse auf dem Hauenstein an dem Kupferschmid-Gesell Eppeler verübten gewalttätigen Angriff und verübten Raub – erkannt, dass nicht genügsame

Ursach vorhanden, dass dieser Stolz vom Leben zum Tod verfällt werden solle – erkannt, dass er 25 Jahre lang zum Ruder auf die Galeeren verfällt und auf ewig aus gesamter Eidgenossenschaft verwiesen werden solle.

1786, 24. März. Hans Michael Dosenbach von Baar im Canton Zug, da er eingestanden, dass er nebst dem schon hingerichteten Xaver Tschudin von Meiselen (siehe Abschnitt über Hinrichtungen) und andern zu Hüningens Oberamts Lörrach und zu Geisingen im Elsass verübt und sich mit dem genannten Tschudin zum Diebstahl eines Bettess im Wirtshaus zu Gempen verabredet zu haben, wurd erkannt, dass genugsame Ursache vorhanden sei, um über ihn absprechen zu können – demnach wurde erkannt, dass er auf zwanzig Jahre zum Ruder auf die Galeeren verfällt und nach dieser Zeit auf ewig aus gesamter lobl. Eidgenossenschaft mit dem Eid verwiesen sein solle.

16. August. Franz Wolf, der verschiedene Effekten zu Olten gestohlen, schon mehrere Male bestraft, auf 40 Jahre zu den Galeeren verurteilt. Sollte er auf die französischen Galeeren nicht angenommen werden, würden sich Ihr Gn. die Abänderung dieses Urteils vorbehalten.

Den Verurteilungen stehen die *Begnadigungen* gegenüber.

1771, 13. November. Alle Vögte erhalten die Weisung, Johann Kucher von Reinach aus dem Bistum Baslerischen, den der Rat wegen verübten Einbrüchen und Diebstählen auf 20 Jahre zum Ruder verurteilt hatte, da ihn der Rat begnadigt hat, auf ewig aus Stadt und Land verwiesen sei, worauf die Vögte genau achten und ihn bei Betreten ohne weiteres weiter zu weisen. Grossweibel Brunner erhält den Auftrag, ihm Geld und Effekten gegen einen Schein verabfolgen zu lassen.

1773, 20. Oktober. Der Rat beschäftigt sich mit einem Schreiben der Äbtissin des fürstlichen Gotteshauses Säckingen, die um Gnade bittet für Joh. Friedrich Bruggner, ein Soldatenkind aus preussischen Diensten, welcher wegen verübten Diebstählen den 19. August 1769 auf 20 Jahre zum Ruder verfällt worden – zu antworten befohlen, dass Ihr Gn. auf das eingelegte Vorwort (Fürwort) geneigt wären, diesem Menschen Gnade widerfahren zu lassen; allein es möchte doch ein Ort ausfindig gemacht werden, wodurch der Begegner dem Publico unschädlich sein und nicht mehr in den alten Fehler zurückfallen möchte.

1778, 23. Februar. Der Vogt von Thierstein erhält den Befehl, Jakob Singer, Joggeli genannt, ein Findelkind aus Breitenbach, welcher vom Rat 1757 auf 20 Jahre zum Ruder verfällt wurde, der dem Rat «für die ihm gnädig aufgelegte Straf den gehorsamsten Dank abstattet», und nun den Rat ersuchte, sich im Lande aufzuhalten zu dürfen, ihn drei Jahre lang im Lande aufzuhalten zu lassen. Wenn aber eine Klage, so

klein sie auch sein mag, seinetwegen erhoben würde, so soll dem Rat berichtet werden.

27. März. Bendicht Karrer von Äsch, welcher 1744 wegen Diebstählen «auf 101 Jahr auf die Galeeren verfällt worden», und auf 14. Januar dieses Jahres die Gnad erhalten, hat sich vor Ihr Gn. erstellt und für die erhaltene hohe Gnad den gehorsamsten Dank abzustatten lassen, wurde bei der den 14. Januar 1778 seinetwegen gelassener Erkenntnis lediger Dinge gelassen, somit weiter gewiesen.

1784, 30. April. Paul Rapp, der 1769 auf 30 Jahre auf die Galeeren verfällt, nun bald 15 Jahre daselbst zugebracht hat, wird auf Fürsprache des Botschafters Vicomte de Polignac begnadigt; dagegen bleibt es bei der Bannisation.

6. November. Die Todesstrafe des Gottfried Schulz wird in eine ausserordentliche Strafe verwandelt – auf 40 Jahre auf die Galeeren und ewige Landesverweisung; aber am 3. Dezember wird er, weil er einen Bruch hat, ins Arbeitshaus begnadigt, ferner beschlossen, ihm einen Geistlichen zu senden und ihm wegen seiner Krankheit angemessene Speisen erteilen zu lassen.

In mehreren Fällen wurde die *Begnadigung* aber *abgewiesen*.

1778, 20. Februar. Ein Schreiben der auf den Galeeren zu Brest «en bretagne» befindlichen Gebrüder Joseph und Hieronymus Müller, hierseitigen Bürgersöhnen, welche wegen verübten Diebstählen unterm 16. April 1766, ersterer auf dreissig, letzterer auf 15 Jahr zum Ruder verfällt und danach auf ewig von Stadt und Land verbannt wurden, Ihr Gn. um Milderung ansuchend – wurde verhört, und nachdem der Criminalprozess abgelesen worden, wurde erkannt, dass es bei dem den 13. April 1766 ergangenen Urteil sein Bewenden haben solle.

1781, 6. Juli. Gesuch von Viktor Müller, dem Seiler, und Joseph Studer, Bruchschneider, dass der vor 15 Jahren zum Ruder verfällte Hieronymus Müller in sehr schlechtem Stand bei letzterm dieser Tage angekommen, dass derselbe von den Seinigen nimmer erkannt worden; da nun derselbe wegen Krank- und Schwäche weiters zu reisen ausser Stand gesetzt, so bitten sie, denselben hier zu seiner Wiedergenuesung ins Spital aufzunehmen und die seinetwegen ergangenen Urteil allergnädigst zu mildern. Das soll geschehen, nachher ist wieder zu berichten; im übrigen soll es bei dem ergangenen Urteil sein Verbleiben haben. Am 28. November wird ihm, da er wieder gesund, mitgeteilt, dass er sich fortbegeben oder aber freiwillig ins Schellenwerk begeben solle.

1788, 29. Februar. Catharina Ögerli, die Ehefrau des unterm 7. Herbstmonat 1785 für vier Jahre zum Ruder verfallenen Jos. Schär von Nieder-

gerlafingen, reichte ein ehrerbietiges Gnadengesuch für ihren Ehemann ein, damit die Güter, die sie besitzen, besser besorgt und ihr und ihren Kindern das nötige Brot angeschafft werde. Der Rat stellt sich aber auf den Standpunkt: «Wir wollen, dass derselbe die wohlverdiente Strafe gänzlich aushalte. «Damit die Güter nicht in Abgang geraten, wird der Vogt von Kriegstetten beauftragt, die nötigen Vorfahren zu treffen.

Am 26. August 1789 wird das Gesuch erneuert, da die Zeit bald abgelaufen sei. Der Rat beschliesst, zu entsprechen und bei der Ambassade vorstellig zu werden, dass er losgelassen werde.

3. Die Todesstrafen

Umfang und Zahl der Todesurteile gehen im 18. Jahrhundert stark zurück. Das Rädern, Ertränken, Verbrennen und Vierteilen wird in den Akten nicht mehr gemeldet (eine Verbrennung aus dem Jahr 1707 und ein Bericht über das Hängen aus dem Jahr 1720 bilden eine Ausnahme). Es kommt nur noch *die Hinrichtung durch das Schwert* vor. Dabei ist zu bemerken, dass der Beschluss sehr sorgfältig motiviert wird, so dass man den Eindruck erhalten muss, dass man sich nur zögernd dazu entschloss. Wir registrieren hier Fälle aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts:

1786, 1./3. und 4. Februar. Endurteil des unglücklichen Xaver Tschudi, von Meiselen, seiner Profession ein Schlosser, welches Handwerk er nicht getrieben, sondern Tabackbüchsen gemacht. Da nun die Anzeige geschehen, dass der Delinquent von Schwachheit so überfallen, dass er unmöglich zum Standrecht, und von da zur Exekution könne geführt werden, solches geschehe denn vermittelst eines Fuhrwerks, ein welches zu verarbeiten die benötigten Handwerksleut sich weigern, wurde den Turmherren überlassen, zur Ausführung dieses Unglückseligen ein tunliches Fuhrwerk, so dass die geistlichen Herren, welche dem Unglückseligen zusprechen werden, nicht gehindert seien, ausfindig zu machen. Obschon er nachträglich behauptet, er sei über den Diebstahl zu Gempen durch einen Kameraden zu falschem Zeugnis verleitet worden, betrachtet der Rat diesen Umstand zu Abänderung des Todesurteils als nicht hinlänglich. Es wurde auch festgestellt, dass er im August 1784 zu den Galeeren verfällt worden, dann des Alters wegen nicht angenommen, an Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen und mit dem Eid ausser Landes verwiesen worden. Der Hingerichtete hatte bei Hrn. Stadtpfarrer gewünscht, es möchte das Almosen, das man einziehen werde, allvorderst für einige hl. Messen angewen-

det und das Überbleibende zu Erziehung seines Stiefsöhneins verwendet werden (es war dann nichts vom Aufenthalt dieses Jünglings in Erfahrung zu bringen).

1788, 11./16. und 19. Januar. Katharina Ruch oder Roux, die 70jährige, von Lenzburg ausgeliefert, nach vielen Diebstählen hier und ausser Landes, am 17. Juli 1770 mit ihrem Manne allhier zur Schau ausgestellt, dann mit dem Eid verwiesen. Das Endurteil lautet, dass sie vom Leben zum Tod durch das Schwert hingerichtet werden soll und ihr Haupt zu einem öffentlichen Beispiel auf dem Hochgericht ausgesetzt werden soll, «welcher also der grundgütige Gott ein glückseliges End verleihen wolle». Das Standrecht wurde dann wegen schlimmer Witterung unter dem Rathaus gehalten.

1791. Elisabeth Gasser in Kammersrohr, welche die zwei Häuser des Hans Joggi und Urs Kupper aus Höngen bestohlen und hernach Feuer eingelegt, soll mit dem Schwert hingerichtet werden. Am 10. Oktober wird, da Hr. Statthalter im Grossweibelamt um Verhaltungsbefehl nachgesucht hat, wo dieser zum Schwert verfällten Person die Haare abgeschnitten werden sollen, da solches bei der letzthingerichteten Weibsperson zur argen schlimmen Witterung schon in der Prison widerfahren sei, erkannt, es sollen der Elisabeth Gasser, wie sonst immer üblich war, die Haare erst unterher der Richtstatt abgeschnitten werden, was dem Turmrodel einzuverleiben ist.

1793, 23. November. Jakob Bühlmann von Muri (Aargau) wird wegen Diebstählen zum Schwert verurteilt.

Im Zusammenhang mit der Vollstreckung dieses Urteils haben sich die Kleinweibel bei Grossweibel Gugger gemeldet und darauf hingewiesen, dass bei der Exekution eines Übeltäters immer gebräuchlich gewesen, dass man ihnen einen Trunk habe zukommen zu lassen – sie werden in ihrem Begehrn vom Rate «zur Ruhe gewiesen».

Diesen Exekutionen stehen aber auch Begnadigungen gegenüber:

1790, 15. März. Sebastian Schmidlin in Witterschwil hat an den Rat ein dringendes Gesuch gerichtet, dass dieser den bereits 76jährigen Georg Borrer von Kleinlützel, welcher nach dem Turmrodel von 1763 und durch seine genommene Flucht des an Niklaus Seckinger von Röschenz zu Kleinlützel nächtlicherweise verübt gewordenen Totschlags sich schuldig gemacht hat und deswegen laut Endurteil vom 11. April 1764 vom Leben zum Tod durch das Schwert hingerichtet zu werden verfällt, auch dessen Hab und Gut der Stadt zuerkannt worden, Gnade möchte widerfahren lassen, damit er die noch übrigen Lebenstage im Vaterland tröstlich zubringen könne – in Anbetracht seines hohen Alters genugsam Ursach gefunden, demselben die verlangte Gnad widerfahren zu lassen, hiemit ihm das Land wieder ge-

öffnet sein, er Hans Georg Borrer aber niemals aus der Bahn Kleinlützel hinaustreten solle. Sein Bruder und Schwestersohn werden demselben gemäss ihrem schriftlichen Versprechen den nötigen Unterhalt verschaffen, so dass er niemals der Gemeinde zur Last fallen kann.

24. April. Heinrich Marti, der zum Tod durch das Schwert verurteilt war, sein Todesurteil in eine extraordinari Straf abgeändert werden solle, wird von heute an für 20 Jahre auf die Galeeren verfällt und dem Hrn. Ambassador angetragen. Unterdessen wird er mit der Schellen und Aufschrift «Erzdieb» an Händen und Füßen wohl angeschlossen den Schallenwerkkarren allhier ziehen, wo dann ihm zwei Monate des Schellenwerks für einen Monat an der Galeerenstrafe abgerechnet werden. Falls er auf die Galeeren nicht anzubringen wäre, soll Heinrich Marti sofort im Schellenwerk verbleiben und so wie oben zwei Jahr für eins gezählt werden.

1791, 20. Juni. Arthur Wetzel, wegen Strassenraub bei Olten verurteilt, aber erkannt, dass diesem armen Sünder Gnad widerfahre und die Todesstraf in poenam extraordinariam verwandelt werden solle. Er wird eine Stunde an Pranger gestellt, nachher mit Ruten scharf ausgestrichen, gebrandmarkt und mit dem Eid auf immer von Stadt und Land und der ganzen lobl. Eidgenossenschaft verwiesen mit Bedrohung durch das Schwert im Übertretungsfalle. Er wird über den obern Hauenstein bis an die Baslische Grenze geführt.

Ferner kann das Todesurteil auch in dauernde Gefängnisstrafe umgewandelt werden, wie sich aus folgendem Falle ergibt:

1767, 23./24. Januar. Die Kindsmörderin Anna Maria Tschan lässt durch den Strafpfarrer wie die Väter Capuciner, obschon sie zum Sterben bereit sei, nochmals um Freiheit bitten. Sie sei vor ihrer Niederkunft von der Leiter zur Heubühne gefallen, so dass sie nun ein zweites Mal verhört wurde. Der Rat stellte sich auf den Standpunkt, dass genugsame Ursachen vorhanden, das erkannte Todesurteil wieder abzuändern, so dass sie zu einem zwölfjährigen Gefängnis verfällt wurde, und die ersten Jahre in Speis und Trank streng gehalten, die vorigen neun Jahre gelinder begegnet und nebst dem Mues und Brot und mit rechter Arbeit beschäftigt.

Der Vollzug des Todesurteils konnte durch die Abwesenheit einer Anzahl Richter verhindert werden, was denn auch mehr als einmal vorgekommen ist:

1711, 30.Oktober. Auf den von Ihr. Gn. Amtsschultheiss getanen Anzug, wasmassen die bei drei Monate lang im Gefängnis gelegene Elsbeth Grob von Winznau nach verhörtem ihrer peinlichen und gütlichen Vergicht von den erforderlichen 24 Richtern zum Tode verurteilt worden: als man aber auf den zur Execution bestimmten Tag

gewohntermassen sich versammelt, hatten sich einige Richter, so diesem Todesurteil beigewohnt, damals abwesend und die erforderlichen 24 Richter nicht eingefunden, darzustellen, dass dazumal dieses Urteil nicht bestätigt und hiemit zur Exequirung desselben noch zur Milderung desselben geschritten werden möge, so dass es bis zur Ergänzung der erforderlichen Richter auszustellen gut befunden. Und weil nun der heutige Tag dieses vorzunehmen angesehen, ob nun also auf ein neues der völlige Prozess oder aber nur allein die Vergicht compendiarie, wie selbige öffentlich auf dem Platz verlesen wird, anzuhören verlange, um demnach dieses ausgefällte Urteil entweder zu bestätigen oder zu mildern. Als die Delinquentin wieder hineingeführt wurde, bat sie um ihrer Mutter willen um Begnadigung, vor allem aber um ihrer Kinder willen, da Schimpf und Schande auf ihr haften blieben, da sie als «Hexenkinder» gelten würden ihr ganzes Leben hindurch. So wurde ihr das Leben geschenkt und sie dazu verurteilt, dass sie die übrigen Tage ihres Lebens in der Gefangenschaft verbringen solle (ewige Gefangenschaft).

1743, 23. Oktober. Der Rat wurde bei Pfund und Eid zum Rathaus gebeten wegen dem Joseph Probst von Mümliswil wegen seiner Untaten und Diebstähle. Ein Richter war wegen weitläufiger Verwandtschaft abgetreten, daher die erforderliche Anzahl von 24 Richtern nicht complet vorhanden gewesen. So wurde erkannt, dass in der Canzlei aufgeschlagen werden soll, wie es bei dem Endurteil deswegen gehalten worden sei, damit man sich darnach richten könne.

4. Neuerungen im Strafvollzug

A. Die Arbeit

Die Verwendung der Gefangenen zur Arbeit geschah von jeher im Zusammenhang mit dem Schallenwerk und andern Gefängnissen, wie zum Beispiel aus der Mitteilung des Ratsmanuals vom 18. März 1616 hervorgeht, wo es heisst: «Die Gefangenen von Dulliken sollen usgelassen werden und sollen für ihre Buss die böse Strasse bei Dulliken räumen und die Steine alle aus dem Weg tun und vergraben.»

Was wohl zum Teil bereits in der Hauptsache bestanden, wird im «Projekt zur Einrichtung eines allhiesigen Schellenwerks» (das heisst Reorganisation der bestehenden Institution) vom 9. Dezember 1768 in genaue Bestimmungen gefasst:

2. Die Speisen sollte der bestellte Aufseher den Mannspersonen, die arbeiten, des Tags dreimal zukommen lassen, und zwar morgens vor

der Arbeit eine Suppe, mittags um 11 Uhr eine Suppe, Gemüse und anderthalb Pfund Brot des Tags, jedesmal dass davon eingeschnitten werde, und das übrigbleibende zurückgenommen werde. Zunächst wiederum eine Suppe. Wasser mag er ihnen nach Bedürftigkeit geben, durchaus aber, und bei Verwirkung seines Dienstes, keinen Wein gestatten, anbei solle der Aufseher verschaffen, dass sie vom 1. Mai an bis den 1. September ihre Arbeit des Morgens um 5 Uhr anfangen, und selbe bis Abends um 8 Uhr fleissig fortsetzen, dann vom 1. September bis den 1. November Morgens von 6 Uhr bis Abends um 7 Uhr, vom 1. November bis den 1. Februar Morgens um 7 Uhr bis Abends um 5 Uhr, vom 1. Februar bis den 1. Mai Morgens um 6 Uhr bis Nachts um 7 Uhr und so fortan.

3. Das obgemelte Mues, Brot und Gemüse sollte aus dem Arbeitshaus abgevclget, für jede in das Schellenwerk verfällte Person des Tags zwei und ein halb Batzen von Ihro Gnaden aus bezahlt, und die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Bussen von Hochdenselben als dahin gewidmet werden.

4. Zu diesen Leuten wäre ein verständiger scharfper Mann zu ordnen, dem von MGHrn. Schanzseckelmeister wöchentlich zwei Croonen bezahlt und alle zwei Jahre eine Montur bestehend in einem roten Rock mit weissen Ermeln verabfolgt werden möchte. Dieser sollte in der Hand einen starken Stock, an der Seiten aber einen Ziemer angehenkt haben, um die auf der Gasse oder zuhause bösartig sich erzeigenden abzustrafen. Auch wenn die untergebenden Manns- oder Weibspersonen auf der Gasse im Reden freventlich oder allzu frei sich erzeigen würden, sollen selbe oder selber auf der Gasse mit dem Ziemer ermahnt, zu Hause aber nach Gestaltsame des Fehlers oder nach Befehl MGHrn. der vier jüngsten Räte abgezüchtigt werden.

5. Derselben Arbeit mag sein die ganze Stadt säuberlich zu halten im Wüschen und Aufbutzen, im Winter den Schnee hinweg zu räumen, bis zu jeder Fallbrück alles zu säubern, den dortigen Herd denen, so er vernhinaus gehört, als den Zöllnern auf einen Haufen zusammenzuwerfen, wie auch die Brücken sowohl Sommers als Winterzeit sauber zu halten und dieses alles jederweilen im Beisein des Aufsehers. Es dürfte auch nicht unnatürlich sein, wenn Sommerszeit zur Hemmung der grossen Tröckne und Staub die ganze Stadt durch Anschaffung eines mit Wasser angefüllten Fasses befeuchtet würde. Falls aber obgedachte Arbeit alle versehen und nicht mehr nötig, sollen MGH. der Bauherr oder seine Behörde dessen einberichtet werden, um solchen Leuten andere Arbeit anschaffen zu lassen.

6. Sollen alle diejenigen, so am Karren sich befinden, jederweilen und ohne Ansehen besonders in Gnadensachen an denselben ange-

schlossen, die Handarbeiter aber ohne Gnad mit dem Halskragen nebst einer Schelle zum Merkzeichen angetan, und nicht anders ausgelassen werden aussert Nachts, da sie der Aufrichter abhören, und Tags, ehe man zur Arbeit geht, wiederum ihn eintun wird. Beineben aber mag sämtlichen dahin Verfällten das Ecriteau ihres Verbrechens auf dem Rücken angeheftet werden.

Die Verwendung der Schallenwerker zur Arbeit wird noch am 16. Mai 1799 bestimmt geregelt, da der Minister der Justiz und Polizei wegen der Ankettung der Schellenwerker an die Gassenkarren antwortet, dass diejenigen, welche nicht alle zu dieser Arbeit erforderlich seien, zu andern zweckmässigen und nützlichen öffentlichen Arbeiten, wie zum Deichgraben, Brunnengraben, Dammaufwerfen, oder dann auch zu nützlichen Arbeiten im Innern des Hauses, aber immer unter Begleitung eines Aufsehers und mittels Ankettung zweier und zweier an dem Fusse oder auch einzeln gebraucht werden können.

B. Die Verpflegung

Die vom Rat beschlossenen Massnahmen betreffen einerseits das Essen, andrerseits die Erhaltung der Gesundheit.

Was das *Essen* anbetrifft, so finden wir allerdings unterm 10. November 1727 den Befehl an alle äussern Vögte:

«Wir sind keineswegs der Meinung, dass die um Missetaten halber zur Haft gezogenen Personen auf unsre Kosten hin mit Überfluss, sondern nur in Mues und Brot in gebührender Gefangenschaft gespiesen werden sollen, sind daher entschlossen, keinem von unsren Beamten für des Gefangenen Tageskost mehr denn 10 Creutzer in der zu unsren Handen gestellten Rechnung zu passieren, welches zum Verhalt dem Mandatenbuch einverleibt werden solle, und damit wir sehen mögen, ob dann unser Befehl in Obacht gezogen werde, ist unser Wille und ernst meinender Befehl, dass alle unsre Vögte und obern Beamten bei legender Rechnung das Mandatenbuch mitbringen und samt Rechnung uns vorlegen sollen.»

Auch scheinen mit der Zurichtung des Essens verschiedene Gefahren verbunden gewesen sein; denn am 13. September 1743 wird festgestellt, dass schon Fluchtversuche stattgefunden haben, so dass sich der Rat veranlasst sieht, «das Weib, so bis daher die Kellerschlüssel gehabt, abzuschaffen, das bisher die Gefangenen gespeist und den Kleinweibeln befohlen, dass sie die sämtlichen Gefangenen ohne Ausnahme und allezeit allein und selbst speisen, auch vollkommen besorgen, sodann die Kerkerschlüssel alle allein haben und jederzeit ohne sie Niemand andern, wer es auch sein möchte, zu vertrauen . . . ».

Verschiedene Male muss gegen den sich immer wieder einschleichen den Missbrauch eingeschritten werden, den Gefangenen auf irgend welchem Wege Wein zukommen zu lassen.

1762, 19. November. Und wenn auch schon widerfahren sein sollte, dass denselben der Anständigkeit halber hinwider Wein aus den Kellern gegeben worden, und auch – wohl eine Folge davon – die einten miteinander gekämpft und geschlagen – was die vier jüngsten Räte vollständig abstellen sollen.

1773, 8. März. Kerkermeister Franz Bözinger wird bei Verlust seines Dienstes gänzlich untersagt und verboten, den im Gefängnis weilen den Bürgern ohne besonders erhaltene Bewilligung einige Speisen und Getränke aussert den geordneten zukommen zu lassen.

Humanen Geist atmen die folgenden Anordnungen:

1772, 7. Oktober. Da der im Arbeitshaus befindliche August Stephan Kiefer sehr übel ist, und die mit demselben vorzunehmende Examination nicht ausstehen kann, mag demselben zu Suppen, Mues und Brot noch etwas in gelinderen Speisen, jedoch kein Wein, erteilt werden.

1780, 24. April. Unterhalt der Schallenwerker, damit dieselben mit den nötigen Speisen versehen der Arbeit obliegen können, da die Menschlichkeit erfordert, dass die zur Straf gezogenen Unglücklichen und Bösewichter an der Kette durch einen langsam Hunger nicht zwiefach gezüchtigt werden», soll darin bestehen:

des Tags statt $1\frac{1}{2}$ Pfd. 2 Pfd. Brot, mit welchem sie in ihre Suppen einschneiden sollen. Des Tags dreimal Suppe, umgewechselt bald Mues, bald Gerste; einmal des Tags Gemüse; je nach der Anzahl der Leute soll der Mueshafen mit der auf jeden Kopf gebührenden Quantität Mues angefüllt, die Erbsen wohl verdrückt, das Gemüse gehörig gesalzen und nach Massgabe der Anzahl geschmalzen werden und soll besonders Achtung getragen werden, dass die Schellenwerker ihr Contingent an Brot und Suppe und Zugemüse ohne Abbruch zukommen.

Zur Förderung und Erhaltung der *Gesundheit* werden Massnahmen ergriffen, die mit dem ungesunden baulichen Zustand der Gefängnisse zusammenhängen:

1782, 15. Februar. In Betracht der herben wirklich eingefallenen Witterung, da die harten Gefängnisse, dem Bericht nach, der Gesundheit überaus nachteilig sein sollen, wird einer wohlverordneten Crimalkammer überlassen, alle diejenigen Mittel mit frischem Stroh, mehreren Decken, oder erleidenden Falls mit Abänderung der Gefängnisse vorzukehren, welche sie den Umständen angemessen erachten werden.

Mittlerweils kann MGHr. Burgermeister in einem der harten Gefängnisse ein Täfel zur Schirmung des herabfliessenden Wassers errichten lassen.

1884, 28. Januar. M^Hr. Jungrat Schwaller wurde ersucht, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass diejenigen, welche im Schellenwerk verfällt sind, wenn sie den ganzen Tag gearbeitet, des Nachts eine solche Liegerstatt finden, dass sie, ohne angekleidet zu sein, durch den Schlaf, die Trostquelle des Unglücklichen, sich erholen können.

1786, 13. Januar. Ihr Gnaden wollen künftigen Montag zu Verhör der über die längst schon einsitzenden Xaver Tschui und Michel Dosenbach geführte Criminalprozedur anberaumt haben, anbei einem wohlverordneten Bauamt übertragen, die Kerker überhaupt, besonders jene, welche für die grossen Verbrechen bestimmt sind, auf möglichst schickliche Art so einrichten zu lassen, dass sie für Menschen ohne Abbruch der Gesundheit wohnbar werden.

1798, 17. Januar. Aus dem Bericht von Jungrat Gerber, welcher anstatt Jungrat Georg von Roll über die Schellenwerke die Aufsicht hat, vernehmen Ihr GnHrn. dass der Gehalt, welchen man ihnen (den Patrioten) im Arbeitshaus wirklich bestimmt hat, ihrer Gesundheit schädlich sei. Jungrat Franz Tugginer, Director des Arbeitshauses, wurde demnach ersucht zu trachten, wie und wo die Schellenwerker in diesem Gebäu auf eine sichere und dennoch der Gesundheit unNachteilige Art zu versorgen wären.

6. Februar. Burgermeister und Grossweibel werden diesen Abend noch die Einrichtung treffen, damit in der Prison die wirklich dahin gebrachten und vielleicht auch noch dahin zu bringenden Arrestanten so abgeteilt werden, dass Niemand mit selbigen Communication erhalten, sie aber dennoch so viel immer möglich, von Kälte gesichert, auch aus dem Spital bürgerlich genährt werden.³⁷

1798, 13. April. Dem Scharfrichter Hotz wurde bedeutet, dass man ihm in Zukunft nur allein für die von hier aus gefänglich eingesetzten den gewöhnlichen Lohn für die Säuberung bezahlen werde. Für das französische Militär aber wurde der Prisonmeister bestellt, der für die Bemühung wöchentlich zu entschädigen ist.

Zur «Wohnlichkeit» der Gefängnisse gehörte die Beschaffung von wollenen Decken. So erhält das Gefängnis von Olten am 18. Oktober 1773 vier solche, die «so wohlfeil als möglich» anzukaufen sind, 1782 Solothurn mehrere, 1787 und 1789 die Gefängnisse in Bechburg und Falkenstein. Am 2. Januar 1799 erhält Urs von Roll den Auftrag, für fünf Verbrecher, die aus Befehl des Vollziehungsdirectoriums von Aarau nach Solothurn verlegt werden sollen, im hiesigen Schellenhaus die nötigen Betten zurüsten zu lassen.

³⁷ Siehe auch Ferd. von Arx, Bilder aus der Solothurner Geschichte, Bd. II, S. 101 und 107.

Zur Frage der Förderung der Gesundheit gehören die Massnahmen, die in der Vorlage des Rates vom 9. Dezember 1768 zum Ausdruck kommen:

1. Könnten alle Manns- und Weibspersonen, so für einige Jahre oder geraume Zeit nach Gestaltsame der Verbrechen in das Schellenwerk verfällt werden, an dem gehörigen Ort als «in dem neuen Käfigbau» (doch also, dass beide Geschlechter besöndert seien) einquartiert werden, welches eine strohene Matratze auf das leere Stroh, auf jedes Bett eine wollene Decke, zwei grobe Leintücher, die alle Monat zu ändern, nebst einem wollenen mit Stroh gefüllten Kopfküssi anzuschaffen wäre; auch sollte für solche eine Anzahl rauher Hemden und Leintücher, also etwa sechs jeder Gattung zum Vorrat aufzubehalten werden, und je zu seiner Zeit derjenigen Wäscherin, die den Soldaten unter den Toren wäscht, zur Besorgung eingehändigt werden. Zudem, wenn Mannsbilder auf längere Zeit in diese Strafen verfällt sein sollten, könnte man noch erheischendem Notfall jederwilen ein halbes Dutzend Paar Schueh zwar ohngleicher Gattung einzuladen haben, damit die dahin Condamnierten je nach ihrer Grösse selbige gebrauchen möchten. Sodann würden die Strümpfe nach Beschaffenheit der Saison als im Sommer leinene, winterzeit wollene, die obere Kleidung aber gänzlich mit Zwilch (doch in dem Winter mit Beseitzung eines wollenen Leibleins und underem Wollwerk) anzuschaffen sein. Gleichgestalten auch die Weibspersonen sowohl der Schuhe und Strümpfe halber als auch mit Rock und Camisole im Winter von wollenem groben Zeug, im Sommer aber mit leinenem, wie auch Zughauben, um sich derselben während der Arbeit zu bedienen, versehen werden können, damit dieselben wie auch die Mannspersonen bei Ausgang ihrer Strafe die eingebrachten Kleider wieder anlegen und mit sich nehmen mögen.

8. Zur Beibehaltung der Sauberkeit sollen die Mannsbilder alle Tag, die Weibsbilder hingegen alle zwei oder drei Tag sich «kamplen» (kämmen), wozu ihnen die Kampel angeschafft werden möchte.

In welcher Weise die *Krankenpflege* ausgeübt wurde, geht aus folgenden Mitteilungen hervor:

1785, 18. November. Ihre Gnaden wollen dem Scherer Zedul für verschiedene in dem Turm und Arbeitshaus gemachte Visitationen bezahlen, den Herren Doctoren und Chirurgis aber solle verdeutet werden, dass sie die unpässlichen Gefangenen im Turm und Arbeitshaus so wie im Spital besuchen und besorgen sollen, was dem Turmrödel einzuverleiben ist.

– Da die Madlen Messer, welche Ihr Gnaden wegen wiederholten Diebstählen zu strenger Arbeit im Arbeitshaus verfällt und allda ver-

gessen wollen, an einem Bein mit einem sehr starken Übel behaftet ist, kann selbe zur Genesung in Spital überbracht und dorten in einem Zimmer verschlossen versorget werden.

1786, 7. April. Wenn der im Verhaft sitzende Franz Wolf, welcher Diebstählen halber von Hrn. Amtmann zu Olten allher überbracht worden, mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, mag derselbe in ein verschlossenes Gehalt des Spitals übersetzt und allda ihm die nötigen Arzneimittel beigebracht werden.

1786, 12. Mai. Urs Peter Baldenegg, Weber von Schönenwerd, welcher eingestanden, zu Aarau ein paar silberne Schuh Schnallen, und letztlich nebst andern Sachen einem Marienbild in der Stiftskirche zu Schönenwerd ein silbernes Kreuz entwendet zu haben, wurde ablesend verhört, da derselbe mit einem Leibschen Schaden behaftet ist, dass weil wirklich im Spital gebessert wird, derselbe im Arbeitshaus solle besorget, aus dem Spital die erforderlichen Speisen beigebracht, mit ihm von den Herren Doctoren auch Chirurgio eine Kur vorgenommen und demnach der Erfahrung Ihro Gnaden hinterbracht werden solle.

1797, 15. März. Die im erneuerten Arbeitshaus erkrankten Personen sind bis zu ihrer Genesung in Spital zu transportieren, von da sie wiederum ins Arbeitshaus zurückkehren sollen.

Die im gleichen Fall befindliche Kunigunde Bözinger aber kann einst wiederum mit ihrem unehelichen Kind ihren Verwandten übergeben werden.

Die Seelsorge

In das Arbeitshaus war eine Kapelle eingebaut worden. So wurde es möglich, die Insassen von Schellenwerk und Arbeitshaus zum *sonntäglichen Gottesdienst* heranzuziehen. So enthält das «Projekt zur Einrichtung eines allhiesigen Schellenwerks» vom 9. Dezember 1768 folgende Bestimmungen:

«Die der catholischen Religion zugetan, sollten an Sonn- und Feiertagen von dem Besorger, dem zu Gehilfen zwei Stadtprofosen zugegeben werden könnten, zur Anhörung einer hl. Messe auf den Lettner im Arbeitshaus, und nach Vollendung derselben wiederum an ihren gehörigen Ort geführt werden; dann er ihnen sowohl Vor- als Nachmittag aus einem geistlichen Buche etwas vorlesen wird; an den Werktagen aber gleich einem Sonn- und Feiertag mag er denselben des Morgens ein Morgengebet, nachts den Rosenkranz vorsprechen, und sie nach allem Fleiss zum Mitbeten anhalten. Und obwohl sich auch andere Religions- (Angehörigen) sich allda einfinden würden, so sollen sie nicht desto weniger gehalten sein, diese Vorlesung und Gebete mit aller Ehrerbietigkeit anzuhören. Zudem wenn die Beschul-

digten ohngefähr Kinder bei sich hätten, sollten solche ins Arbeitshaus getan, und sowohl zur Gottesfurcht als auch um Vermeidung des Müsiggangs zum Lismen oder andrerer dergleichen Arbeit bis zur Loslassung der Eltern angehalten werden; damit aber sowohl die Eltern als derselben Kinder zur christlichen Pflicht genugsam gemahnt und in geistlichen Sachen nach Bedürftigkeit genugsam unterwiesen werden möchten, so könnte Hrn. Spitalpfarrherren aufgetragen werden, alle Woche nach Belieben ein- oder zweimal zur Zeit, da solche Leute nicht an der Arbeit sind, derselben Aufführung in Belang christlicher Pflicht zu untersuchen, eine Unterrichtung vorzunehmen und selbige zu dem Gottesdienst auf das beste zu ermahnen. Falls aber seine Ermahnungen ohne Wirksamkeit bleiben würden, dann dem ältesten MGHrn. der vier jüngsten Räte über solches, so oft er es nötig findet, zu benachrichtigen, um verschaffen zu können, dass in Zeiten solchen Fehlern vorgebogen und dieselben zu verbessern die geflissenste Folge geleistet würde. Anbei sollte der Lettner, wenn die Leute der hl. Messe beiwohnen, wohl verschlossen werden, auf dass dieselben nicht entweichen mögen.»

Wie die *persönliche Seelsorge* gedacht war, geht aus folgenden Ratsbeschlüssen hervor, welche Männer und Frauen betreffen, die ins Arbeitshaus eingeliefert wurden:

1778, 12. Januar. Artur Tschan, der Gilgenwirth, welcher in der Weinfeuchte unterschiedlichen Ausschweifungen sich überlassen und eine Weibsperson übel geschlagen, mag in dem Arbeitshaus, wo er hingetan worden, noch fürbas gelassen, die Kost im Arbeitshaus und anderes nichts, ohne Wein, solle ihm zugehen, er in der Religion unterrichtet und sodann Ihr. Gn. seinetwegen einberichtet werden, bis auf fernere Befehle mag er im Arbeitshaus harren.

1780, 16. Februar. Das Töchterlein des Niklaus Moza aus Deutsch-Lothringen (der des Kirchenraubes in Rodersdorf beschuldigt war) mag in dem Arbeitshaus zu andern allda befindlichen Mägdelein getan und in der Religion unterrichtet werden.

17. April. Burgermeister Gugger hat angezeigt, dass er veranlasst wurde, Maria Ursula Frölicher von hier und Catharina Burckhardt, des sogenannten Krämer Babis Tochter, von Dietwil im Luzernischen wegen anhaltenden Ausschweifungen in das Arbeitshaus zur Verwahr überbringen zu lassen. Da aber bei dieser Gelegenheit der Anzug beschehen, dass derlei Leut den übrigen im gleichen Saal bei der Arbeit gewesenen Kunden, besondern den Jüngern, durch ohnvergessene Reden zu grösstem Ärgernis gereichen müssen, wird der Spitaldirektion überlassen, zu trachten, dass dergleichen gefährliche Personen von den übrigen soviel möglich gesondert, in strenger Zucht gehalten

und durch tüchtige Geistliche in der Religion hinlänglich unterrichtet werden.

Über die *Ausübung der Seelsorge* finden wir folgenden Ratsbeschluss vom 28. September 1796:

«Weil Hr. Stadtpfarrer bei genauer Erfüllung seiner Amtspflichten ohnehin stark beladen ist, so kann demselben nicht wohl zugemutet werden, noch über das alle diejenigen im Gefängnis und Arbeitshaus zu besuchen, welche laut Ihr. Gn. Erkenntnissen von Zeit zu Zeit in Religionssachen besser unterrichtet werden müssen. Es soll aber ein jeweiliger Spitalpfarrer in dieser ihm obliegenden Pflicht sein möglichstes tun, und damit derselbe auch andern seiner Stelle anhängigen Schuldigkeiten Gehör geben könne, so ist MGHr. Altrat Burgermeister Grimm ersucht, den Herren Professoren, wie auch den Vätern Franziskanern und Kapuzinern zu verdeuten, sie möchten sich unterreden, der Kehre nach diese Gefangenen nebst dem Spitalpfarrer in der katholischen Religion zu unterrichten.»

5. Die neuen Anstalten für den Strafvollzug

A. Das Arbeitshaus

Das Ratsmanual vom 1. Februar 1746 birgt das «Projekt wegen eines hier anzulegenden Arbeitshauses», das von den Herren Spital- und Waisenhausinspektoren schon vor geraumer Zeit zu Papier gebracht wurde. Als der Rat vernahm, dass bereits ein Guttäter vorhanden, der zu dessen Einrichtung 1000 Gulden steuern würde, beschloss der Rat auch tausend Gulden, die er der Schanzverwaltung entnahm. Die Spital- und Waisenhausinspektoren erhalten den Auftrag: «... wollen die wirkliche Einrichtung eines Arbeitshauses zur Abhaltung des Müssigganges ihrem Gutfinden nach anzufangen, das dazu nötige Logement zu erwählen, alles übrige Erforderliche beliebig zu veranstalten, endlich in der Stadt und Burgerziehl die müssigen Burgerskinder und andere ohne Unterschied, wie sie es nützlich oder tunlich erachten, wegnehmen und zur Arbeit anhalten zu lassen.»³⁸ Ein Waldbruder anerbot sich, die Schaffnerei dieses Arbeitshauses zu übernehmen, dazu ein Gut von 1000 Pfd. bar zu erlegen, wenn er die Versicherung haben könnte, lebenslänglich nach Gebühr mit Speis und Trank versorgt zu werden. Der Kommission wird überlassen, wie die Kost aus dem Spital zu beschaffen ist.³⁹ In den Jahren 1757–1761 fand

³⁸ R. M. 1746, S. 131.

³⁹ R. M. 1746, S. 355.



Arbeitshaus, Waisenhaus und Spital.

der Bau des Arbeitshauses statt, der einen Aufwand von 11 825 Pfd. erforderte. Während vorher die verschiedenen Aufgaben dem Spital überwiesen worden waren und die Bettelstube, des Brudermeisters Wohnung und das «hindere Gebäuw» miteinander in Verbindung standen, bedeutete die Errichtung der Prison und der Bau des Arbeitshauses für den Spital eine Entlastung von allerlei Volk, das besser anderweitig untergebracht wurde, und der Spital begann sich allmählich in dieser Periode als Krankenhaus zu spezialisieren.⁴⁰

Über die weitere Entwicklung des Arbeitshauses im Hinblick auf die Aufgaben der Armenpflege ist hier nicht zu berichten.⁴¹

Der Bericht des Jahres 1799 umschreibt den Zweck des «Arbeits- und Zuchthauses» wie folgt:

1. Die Züchtigung der Sträflinge, bei denen durch gelindere Strafen noch Hoffnung auf Besserung vorhanden ist.
2. Verhinderung des schädlichen Bettelns und Müssiggangs vermittelst Arbeit, die denselben dort angewiesen wurde.
3. Endlich Versorgung armer verdienstloser Kinder und anderer Personen.

⁴⁰ J. Kälin, Der Bürgerspital Solothurn, S. 51.

⁴¹ G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen, S. 98 ff.

Er fügt hinzu: «So wohltätig die Absicht bei Errichtung dieses Instituts war und Gelegenheit zur Ausführung desselben nie hätte mangeln sollen, so wurde doch durch die Länge der Zeit, die den ersten Eifer erkalten machte, immer mehr und mehr davon abgewichen, so dass dieses Institut in den letzten Zeiten in ein blosses und selbst unvollkommenes Zuchthaus umgeschafft worden, und wirklich in demselben nebst den Züchtlingen, die zufolge ihrem Strafurteil darin zur Arbeit angehalten wurden, nur vier einzige arme elternlose Jünglinge aus dem Fonds einer deshalb vorhandenen Stiftung erzogen und in der Wollespinnerei unterrichtet werden.⁴²

Wie schon aus diesem Bericht hervorgeht, diente das Arbeitshaus, obschon nicht in der Hauptsache dazu errichtet, mehr und mehr dem Strafvollzug. Es enthielt 2 Arbeitssäle, 18 Zellen zu 4 Betten, Küche, Keller usw. Es war in baulicher Beziehung sehr mangelhaft und entsprach nicht im Entferntesten den Anforderungen einer Strafanstalt. Irgend eine Absonderung der Gefangenen nach Art des Verbrechens, nach dem Alter, nach der Besserungsfähigkeit usw. war absolut unmöglich. Zudem fehlten genügende Arbeitslokale, weshalb angemessene Arbeitszweige ausgeschlossen oder eingeschränkt werden mussten. Im Arbeitshaus wurden die Schneiderei, Schusterei und Weberei betrieben. Die weiblichen Sträflinge besorgten das Nähen, Stricken, Waschen usw. Im Jahre 1858 wurden von der Stadtgemeinde zwei Zimmer im alten Waisenhouse gemietet und darin neue, verbesserte Webstühle aufgestellt, und im darauf folgenden Jahre ihre Zahl von vier auf acht vermehrt. Es fehlte im ganzen innern Aufbau jedes Verständnis für irgendwelchen Erziehungsgedanken.⁴³

Über den Grund zur Verurteilung zum Arbeitshaus haben die Ratsmanuale Auskunft zu erteilen.

Da handelt es sich einmal um liederliches Leben und Trunkenheit:

1776, 5. November. Anna Maria Christ, von Convertiten abstammend, sonst in der Wäscherei gewesen, welche zum dritten Male mit einem unehelichen Kind darniedergekommen, und ihren Eltern ungehorsam begegnet, soll zu einer wohlverdienten Straf auf 12 Jahre lang in das Arbeitshaus verlegt, allda zur Arbeit angehalten, in der hl. Religion unterrichtet und nach Verfluss dieser Zeit Ihr. Gn. ihres Betragens halber einberichtet werden.

1777, 9. Juni. Des Maurers Winistorfer Ehefrau, welche sehr ungestüm sich aufführt und immer betrunken ist, mag in das Arbeitshaus getan und in selbigem bis auf fernere Verordnung und verhoffende

⁴² Helv. Archiv, Bundesarchiv, Bd. 1164.

⁴³ A. Brosi, Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn, S. 8.

Besserung gelassen werden. (Entlassung 25. Juli.) Sie wurde aber rückfällig, wie aus der folgenden Mitteilung hervorgeht:

1780, 24. Januar. Des Maurers Winistorfer Ehefrau, welche schwanger, mag aus dieser Anbetracht aus dem Arbeitshaus entlassen, ihrem Ehemann zugebracht, ihr aber verdeutet werden, dass sie sich des Trinkens mässige, widrigenfalls Ihr. Gn. dieselbige nach aller Schärfe ansehen werden.

27. September. Weil sie wegen ihrer gefährlichen Aufführung im Publico nicht geduldet werden mögen, können Anna Maria Krüsi von Längendorf und des Färbers Ehefrau aus der Vorstadt noch fürbas in dem Arbeitshaus «vergessen» bleiben, und für die erstere von Hrn. Seckelmeister an Kostgeld 1 Btz., für die letztere aber 2 Btz. des Tages besagtem Gotteshaus entrichtet werden.

11. Dezember. An Schultheiss zu Olten. Aus besonderer Gnade und in Betracht seiner bezeugten Reue und sonstigen guten Aufführung haben wir den Peter Morand von Gretzenbach, welcher als ein Ehemann mit Madle Hagmann sich verfehlet und mit selber ein unehelich Kind gezeuget, an die Ehebruchs- und Kränzligeld-Kosten ein Drittelnachzusehen gesucht; die andern zwei Dritteln werdet ihr uns auf Rechnung beziehen, und die Madle Hagmann, welche schon vorhin ein üppiges Leben geführt, auf zwei Monat lang in unser Arbeitshaus nach geendigtem Wochenbett überschicken.

Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege:

1777, 20. August. Weil die Tochter der Anna Maria Kiefer, welche mit einem in spanischen Diensten befindlichen Vok geehelicht ist, wegen ihrer schlimmen Aufführung und ansteckender Krankheit im publico nicht geduldet werden kann, wollen Ihr. Gn. noch ferner gestatten, dass sie bis auf fernere Verordnung in dem Arbeitshaus, allwo ihr Arbeit gegeben werden solle, und in Ansehen ihr ein Erb zufallen solle, wird sodann in diesem Fall ein Anzug zu tun sein, damit Ihr. Gn. wegen dem Eintrag in das Gotteshaus das gnädig Beliebige anordnen mögen; unterdessen solle gesehen werden, ob sie sich mit ihrer Arbeit erhalten könne.

1778, 22. Mai. Schreiben an Olten, berichtend, dass Maria Hürzeler aus der Weid, die Helfmutter, welcher jüngsthin untersagt worden, den gebärenden Weibern beizustehen, zu Erlinsbach abermals mit einer Nadel (!) ein Kind zur Geburt gebracht, solches am Hirn verletzt, wodurch die Mutter und das Kind gestorben – wurde in das Arbeitshaus verbracht.

Fälle von Geisteskrankheit:

1772, 1. April. Schreiben von Falkenstein, dass die wegen verübten Diebereien abgestrafte Anna Maria Schaad von Laupersdorf befohle-

nermassen ihrem Bruder übergeben worden, allein sie sei in dem Hirn verwundet und ihretwegen auch ein Unglück widerfahren – wurde erkannt, dass dieselbe wiederum in das Arbeitshaus gebracht und allda zur Arbeit angehalten werden, dann wieder einberichtet werden solle.

1776, 12. Januar. Burgermeister Bys zeigt an, dass das wegen im Spital begangenen Diebstählen in das Arbeitshaus einzuschliessen verfallte Marili N. N. wegen allzu grosser Einfalt und Blödsinnigkeit nicht examiniert werden könne – dass selbes hinfür besser versorgt werde und nicht Gelegenheit bekomme, dabei Fehler zu begehen, wenn kränklich, in Spital überbracht und verpflegt werde, die übrige Zeit aber im Arbeitshaus behalten werden solle.

23. Februar. Maria Glutz, da sie zu Zeiten blödsinnig, in das Arbeitshaus aufzunehmen, allwo sie arbeiten wird.

1777, 19. Juli. Jakob Beck, dessen Ehefrau und Kinder als Domicilianten auf Wolfwil verschickt wurden, von Convertiten stammend, welcher wegen schlimmen Reden des Landes verwiesen worden, wurde bei den Stadtporten angehalten. Wenn er nun dem Anschein nach wahnwitzig ist, mag er in das Arbeitshaus verlegt, allda wohl verwahrt und in Zeit von 14 Tagen wieder einberichtet werden.

1798, 7. Dezember. Dem Ansuchen des B. Unterstatthalters hiesigen Districts vom 6. ds. wurde dahin entsprochen, dass der in der Gemeinde Flumenthal mit der Tollsucht befangene Bürger sogleich in hiesiges Arbeitshaus aufgenommen werde.

Ein Fall von Hausstreit:

1776, 17. Mai. Hans Fuchs, der Bäcker zu Önsingen, welcher seine Frau unverantwortlich mit Anwerfung eines irdenen Geschirrs hart verwundet, wird zu 14 Tage ins Arbeitshaus verfällt – dann er und seine Frau ermahnt, sich zu vertragen.

Probeweise Entlassung:

1772, 4. Juni. Wegen verdorbenen «Immen» (Bienen) wird entlassen mit dem Gelübde, sich auf erstes Nachsuchen ungesäumt wiederum zu stellen.

16. Dezember. Häberli aus Langendorf soll wiederum in das Arbeitshaus verlegt werden.

Die Frequenz des Arbeitshauses war zu Zeiten eine grosse, so dass empfindlicher Platzmangel eintrat. Dieser Fall trat besonders sichtbar in den Tagen des Umsturzes zutage, wie aus der Mitteilung der Verwaltungskammer vom 21. Oktober 1798 an den Regierungsstatthalter hervorgeht, «dass zur Aufnahme auswärtiger Sträflinge (in das Arbeitshaus) kein Fonds und keine Arbeit vorhanden sei».

Wir erwähnen hier noch das Kennzeichen des Regimewechsels:
1798, 18. Mai. «Bürger Louis Roll ist zum Arbeitshaus-Director ernannt worden.»

Das Arbeitshaus beherbergte um die Wende des Jahrhunderts interessante Gefangene. Am 22. Februar 1786 beschloss der Rat, Urs Joseph Lüthy, den späteren Ratsherren, bei seiner Ankunft aus Frankreich so gleich in ein «wohlversichertes» Zimmer im Arbeitshaus zu führen. Das Urteil vom 3. April lautete, «dass Urs Joseph Lüthy ein Jahr lang im Arbeitshaus verbleiben, von Hw. Stadtpfarrer, vom Hw. Pfarrer des Spitals, dann von einem Hw. Professor, zu welchem er das Vertrauen haben möchte, in der Religion solle unterrichtet und auf bessere Gesinnung gebracht werden; aussert diesen geistlichen Herren wird demselben Niemand als seine Mutter zweimal des Monats, doch niemals ohne schriftliche Verwilligung Ihro Gnaden Herrn Amtsschultheiss selbst zugelassen werden, weder sie noch jemand anders wird ihm in Speis oder Getränk etwas darzureichen befugt sein. Nach Verfluss dieser Zeit soll Urs Joseph Lüthy ohne Gnad acht Jahr lang aussenher der ganzen Eidgenossenschaft leisten und ihm Ihro Gnaden Land nicht wieder geöffnet werden, es sei denn, dass er nach Verfluss erwähnten acht Jahre seiner Aufführung halber günstige und glaubwürdige Attestationen vorweise.» Am 5. Juli beschloss der Rat, Lüthy neun Monate der Haft im Arbeitshaus zu schenken, an den übrigen Forderungen aber strikte festzuhalten. Bald wurden ihm einige Erleichterungen gewährt. Da ihm erlaubt wurde, sich mit Schreiben zu beschäftigen, musste ihm auch ein anderes Zimmer zugewiesen werden, das mehr Licht bot. Da sich angesehene Leute, auch der französische Botschafter Graf von Vergennes, zu seinen Gunsten einsetzten, wurde er bereits nach drei Monaten entlassen.⁴⁴

Am 6. Februar 1798 erfolgte die Verhaftung der Patrioten, von denen die einen in die «Prison», die andern in das Arbeitshaus verbracht wurden. Franz Josef Gassmann beschrieb im «Helvetischen Hudibras» seine Zelle folgendermassen: «Gegen den Aufgang und Niedergang der Sonne grenzt sie an zwei Nebengefängnisse, woher ich bisweilen einige Todtenlieder hörte, gegen Mittag an einen finstern Gang; gegen Mitternacht hatt ich eine schöne Aussicht über die Stadt bis an das Juragebirge. Am Fuss des Gebäudes rauscht die Aare vorbei. Zur Linken stand die alte Brücke. Im Zimmer war nichts als ein Strohbett, zwei hölzerne Bänke, ein Tischlein und neben der Türe ein morscher Nachtstuhl.»⁴⁵

⁴⁴ Adolf Lätt, Ratsherr Urs Joseph Lüthy, S. 36–38.

⁴⁵ Ferdinand von Arx, Die aristokratische Regierung und die Patrioten 1798, S. 100.

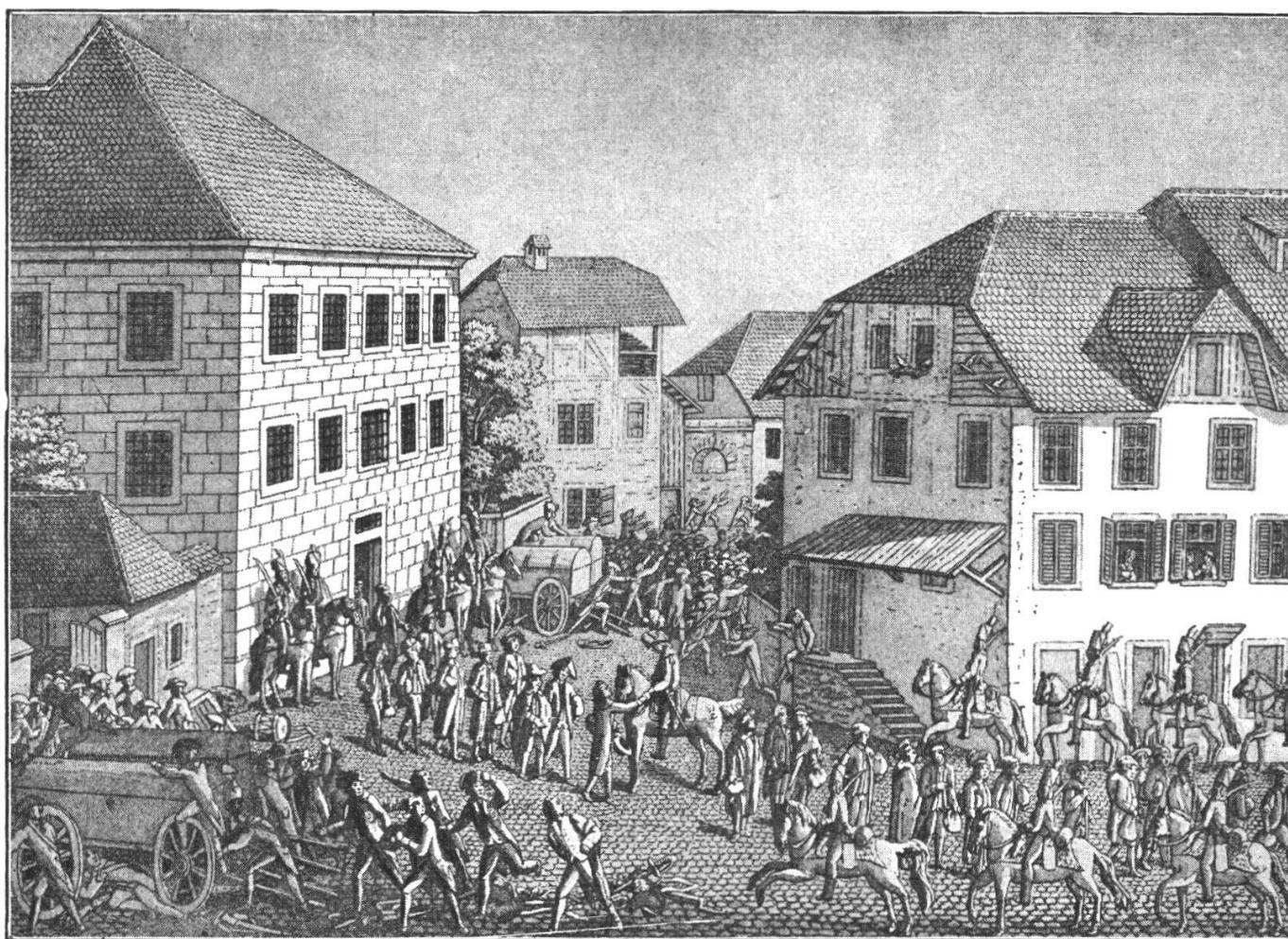
Das Arbeitshaus fand im 19. Jahrhundert nacheinander verschiedene Verwendung. Als im Jahre 1861 die neue Strafanstalt im Kreuzacker bezogen werden konnte, beschloss der Kantonsrat am 24. April, das bisherige Arbeitshaus in ein Studentenkosthaus umzubauen. Daraufhin wurden die nötigen baulichen Einrichtungen getroffen. Im Jahre 1879 beschlossen die Behörden, das bisherige Studentenkosthaus im Interesse der Kantonsschule «und aus dem Grunde, weil das zu diesem Zwecke zu anderm staatlichen Zwecke in Aussicht genommen werden musste», in die Räume der ehemaligen bischöflichen Wohnung (Besenvalpalais) zu verlegen. So konnte das ehemalige Arbeitshaus wieder dem Strafvollzug dienen und als Filiale der Strafanstalt beigegeben werden.⁴⁶

B. Die Prison

Die baulichen Zustände im «alten Schellenwerk» drängten zu einer gründlichen Lösung, da sowohl die Platzverhältnisse als auch die Nachbarschaft des Waisenhauses einer Änderung riefen. Bis zur Verwirklichung der Absichten vergingen aber noch Jahre.

Am 6. Dezember 1748 berichten die Herren, welche bestimmt worden waren, um einen Augenschein vorzunehmen, ob das den Gn. Herren angebotene Haus und Hofstätte Hrn. Jungrat Dunants in der Vorstadt «zue Einer darauff zu erbauenden prison bequem seye». Der Bericht lautete günstig: «Sie haben die Gelegenheit dazu am allertauglichsten befunden.» Es ist genug Platz, um eine Gefangenschaft, Strecki und Logement für den Kefimeister zu bauen. Der Rat beschliesst Haus und Platz um den anbegehrten Kaufschilling der 2200 Pfd. zu erwerben. Die Herren der Ehrenkommission werden ersucht, «die best vermeinende Einrichtung dieses vorständigen Gebäus in Ries ziehen zu lassen (einen Plan zu entwerfen) und Ihr Gnaden möglichst geschwinde vorzulegen». Am 8. April 1750 erhält Bauherr Sury den Befehl, mit dem Bau vorwärts zu machen, da es sich darum handle, einen zur Zeit im Gurzelen-Turm (!) sitzenden Gefangenen darin unterzubringen. Es scheinen aber wieder Bedenken aufgetaucht zu sein; denn am 16. Dezember 1751 wurde in der Ratsverhandlung die Finanzfrage erörtert. Keine namhaften Gebäude dürfen unterhalten, kein altes abgebrochen und wieder aufgebaut werden, wenn die Baukosten auf 1000 Taler ansteigen, sofern nicht die obersten Behörden ihre Bewilligung gegeben haben. Nun waltete die Frage, ob es wegen den bereits

⁴⁶ Kantonsratsverhandlungen 1861. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1862, S. 246; 1879, S. 92.



Der Angriff der Patrioten auf die Prison am 6. Februar 1798.

bekannten Gebäuden (Arbeitshaus und Käfigturm), die, wie jedermann bekannt, ganz baulos und schon vor vielen Jahren neu zu erbauen, nicht zum Beschluss kommen solle. Nochmals wird ein Plan und Überschlag verlangt, um zu wissen, wieviel es wohl kosten möge, «der Ihro Gnaden und Herrlichkeit auf den Tisch gelegt werden solle». Am 1. März 1752 wurde der wegen der Kosten gemachte Riss durchgesehen, wobei Bauherr Sury die Einzelheiten näher erläuterte. Das Ganze wird gutgeheissen, eine Dreierkommission eingesetzt, um zu «erdauern, was sie tunlich oder finden, darinnen zu mehren oder zu mindern oder gar auszulassen und zu veranlassen, dass die Arbeit fürderumb angefangen und damit fortgefahren werden solle».

Im Jahre 1753 begannen die Arbeiten für ein neues «Keffiggebäuw», das in den nächsten drei Jahren aus dem Boden wuchs und allmählich ausgebaut wurde. 1761 waren dafür 16,515 Pfund verausgabt. Das Gebäude selbst trägt die Jahrzahl 1756.

Am 17. November 1761 beschloss der Rat: «Alldieweil die neuen Gefängnisse wirklich ausgebaut sind, und denselben nicht mehr denn ein Turmhüter oder „Geolier“ (Gefängniswärter) abgehet, so ist MGHrn. Spitalherren aufgetragen, wie es dagegen eingerichtet werden könnte, und ob es nicht auf die eint oder andere Art angehen könnte, dass der Brudermeister dahin verwendet und statt seiner den Kranken im Spital sonst noch Jemand zur Abwart ohne sonderliche Kosten gegeben werden.»⁴⁷

Kantonsbaumeister P. A. G. Pisoni wurde von der Verwaltungskammer am 4. Januar 1799 aufgefordert: «Wir hatten Sie unlängst eingeladen, einen Riss von dem in der hiesigen Prison anzulegenden Hof zu entwerfen. Da Sie diese Arbeit vergessen zu haben scheinen, so erinnern wir Sie neuerdings daran und laden Sie ein, selbige in kurzmöglichster Zeit vorzulegen.»

Beschwerden gegen die Führung der Prison blieben nicht aus. Am 14. September 1774 kommt eine solche gegen den Prisonmeister Franz Joseph Bözinger vor den Rat zur Verhandlung. Dem früher eröffneten Zureden ungeachtet, hat er den Gefangenen Wein, Spiel usw. zukommen lassen, dieselben gegen ihren Meister aufgehetzt, von der Arbeit abgelenkt, zudem lebe er mit dem Schellenwerkmeister in beständigem Unfrieden, so dass er demselben sogar untersage, sich des Prisonbrunnens zu bedienen. Ja, mit diesem nicht genug, wenn ihm zugesprochen werden soll, erfreche sich solcher, dagegen mit Drohungen sich zu äussern. Es soll genaue Information verlangt werden. Am 23. Juni 1777 hat sich der Rat mit des Prisonmeisters Ehefrau Madle Marti zu befassen, welche bei dem (oben erwähnten) Ausbruchsversuch eines heimlichen und sträflichen Einverständnisses sich schuldig gemacht. Für diesmal wurde keine Strafe ausgesprochen. Der Schulteiss erhält den Auftrag, ihnen Beiden den schärfsten Verweis zu erteilen.

Die Prison galt von der Erstellung an als das eigentliche «Zentralgefängnis», wo die schwersten Fälle unterbracht werden konnten. Das geht auch hervor aus der Verhaftung der Patrioten am 6. Februar 1798. Stadtmajor Grimm erhielt den Auftrag, bei der Prison eine hinreichende Wache aufzustellen, damit daselbst keine Unordnung stattfände und den Gefangenen kein Leid widerführe. Die Nachrichten von den Unterhandlungen mit den Franzosen, die bevorstehende Übergabe der Stadt und der Befehl der Regierung, den Kampf gegen den Feind einzustellen, hatten in der Stadt eine Art Anarchie zur Folge. Erbittert über den kläglichen Ausgang des Feldzuges gegen die Fran-

⁴⁷ Ratsmanuale und Seckelmeisterrechnungen.

ken, feuerten die auf der Heimkehr oder auf der Flucht begriffenen Soldaten und Landstürmer von der Aarebrücke aus ihre Gewehre ab und vereinigten sich dann mit dem zahlreich herbeigestromten Landvolk zum Zwecke eines Sturmes auf das Gefängnis, um die tödlich gehassten Patrioten entsprechend zu züchtigen. Ohne den heroischen Mut einiger Geistlicher, besonders der Professoren Beat Joseph Günther und Franz Xaver Vock und des Stadtpfarrers Philipp Rudolf Pfluger, die sich trotz eigener Lebensgefahr vor der Pforte des Gefängnisses aufgestellt hatten, wären die Patrioten unstreitig das Opfer der Volkswut geworden. Sie riefen die Menge zum Gebet in die nahe Spitalkirche. Aber kaum hatte die Menge das Gotteshaus wieder verlassen, so brach ihre Wut neuerdings aus. Der Sturm auf das Gefängnis sollte beginnen; die Inhaftierten schwebten in der höchsten Lebensgefahr. In diesem kritischen Moment hörte man plötzlich Trompetengeschmetter, und in vollem Galopp sprengte eine Abteilung französischer Husaren, von der gefährlichen Lage der Patrioten in Kenntnis gesetzt, über die Aarebrücke heran. Die Inhaftierten wurden unverzüglich in Freiheit gesetzt.⁴⁸

So diente die Prison als das neueste Gefängnis bis zum Bau der Strafanstalt auf dem Kreuzacker im Jahre 1861. Dann war die Möglichkeit gegeben, sie als Untersuchungsgefängnis zu benutzen.

IV. DAS 19. JAHRHUNDERT

1. Die Helvetik

Die helvetische Staatsverfassung vom 12. April 1798 brachte eine Neugestaltung der Strafgerichtsorganisation für den helvetischen Einheitsstaat und damit auch für das Gebiet des alten Standes Solothurn. Nachdem die verfassungsmässige Grundlage für die Gerichtsorganisation geschaffen war, war es für die im Jahre 1798 gebildete eine und unteilbare helvetische Republik die vornehmste Aufgabe, ein für die ganze Schweiz geltendes einheitliches Strafrecht einzuführen. Die gesetzgebenden Räte erliessen denn auch schon im darauffolgenden Jahre, der Grosse Rat am 1. April und der Senat am 4. Mai 1799, das «Peinliche Gesetzbuch» als einheitliches, eidgenössisches Strafrecht. Der Erlass des neuen helvetischen Strafgesetzes wurde damals im Kanton

⁴⁸ Ferdinand von Arx, Die aristokratische Regierung und die Patrioten 1798. (Bilder aus der Solothurner Geschichte, Bd. II, S. 101, 123 f.)